

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2016

7. Münchner Mietgerichtstag → S. 7
12. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag → S. 13



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues von der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtisch: Termine	4
MAV-Service	5
Die Kanzlei als Ausbilder	5

Aktuelles

beA kommt!	6
Ankündigung: 7. Münchner Mietgerichtstag 2016	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
Ankündigung: 12. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2016	13
Impressum	17
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	18
Personalia	19
Kuriosa	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	21

Buchbesprechungen

Steindorf: Waffenrecht	23
Salzgeber: Familienpsychologische Gutachten	24
Zöller: Zivilprozessordnung	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Abb: Maria-Hilf-Kirche zur Auer Dult im Mai



Editorial

Frühlingserwachen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der Frühling steht für Aufbruch, für Entstehen, für neues Leben. Zu runden Jubiläen erinnern wir uns gerne an das Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949, den Aufbruch Deutschlands in eine neue Ära. In diesem Jahr hat eine der vier Mütter des Grundgesetzes, Elisabeth Selbert, ihren 30. Todestag – und sie hätte ihren 120. Geburtstag. Doch wer war diese Frau und Kollegin? Auf der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung können wir Folgendes über sie lesen <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39146/elisabeth-selbert-spd> :

„Trotz ihrer hohen Qualifikation und der Fürsprache des SPD-Parteivorstands lehnen es die hessischen Sozialdemokraten im Sommer 1948 ab, Elisabeth Selbert in den Parlamentarischen Rat zu entsenden. Schließlich sorgt der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher dafür, dass sie als wichtigste weibliche Rechts- und Verfassungsexpertin der Partei vom Niedersächsischen Landtag ein Mandat erhält.

In Bonn ist sie Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bunds sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege und nach dessen Teilung des Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Ihr Hauptaugenmerk gilt zunächst Fragen der Staatsorganisation, speziell der Rechtspflege. Im Mittelpunkt steht für sie das Leitbild eines der demokratischen Verfassung gegenüber verantwortlichen Richters anstelle eines wertneutralen Gesetzesinterpreten.

Als sich abzeichnet, dass die Gleichberechtigung der Frau nur als staatsbürgerliche Gleichheit garantiert werden soll, rückt diese in den Vordergrund ihres Wirkens. Ihr Vorschlag mit der klaren Formulierung "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" wird zunächst von der Mehrheit abgelehnt. Erst nach einer von ihr mitinitiierten Öffentlichkeitskampagne der Frauenorganisationen übernimmt der Hauptausschuss Mitte Januar 1949 ihren Vorschlag.“

Denn rund 160 Jahre nach der französischen Revolution und damit dem Beginn der Frauenbewegung in Europa lag es für die männlichen Kollegen auch im Jahre 1948 noch nahe, den Text des Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ einfach zu übernehmen. Erst in der zweiten Lesung am 18.01.1949 konnte Art. 3 Abs. 2 GG in der heute geltenden Fassung verabschiedet werden. Ergänzend musste Art. 117 Abs. 1 GG regeln: „Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“ Und tatsächlich musste das Bundesverfassungsgericht (Urteil

vom 18. Dezember 1953 – 1 BvL 106/53 –, BVerfGE 3, 225-248) überprüfen, ob Art. 117 GG nicht verfassungswidrig sei. In den Leitsätzen 4 und 5 heißt es: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm. Er enthält wie Art. 3 Abs. 3 GG eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Seit dem Ablauf der in Art. 117 Abs. 1 2.HS GG gesetzten Frist sind Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie gleichberechtigt.“ Erst 1958 trat das erste Gleichberechtigungsgesetz in Kraft, 1977 ein neues Ehe- und Familienrecht. Damit war aber das Ziel noch nicht erreicht, wie Ulrike Schultz zutreffend in einer Untersuchung feststellte www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/Art._3.pdf : „Art. 3 Abs. 2 GG wurde über die Jahrzehnte nicht in gleicher Weise ausgelegt. In Deutschland ist eine solche „dynamische Verfassungsverinterpretation“, die der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen kann, möglich. Das Bundesverfassungsgericht ging zunächst von diversen Geschlechtsunterschieden aus und wandte Art. 3 Abs. 2 im Sinne eines Differenzierungsverbots an. Die Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 lässt sich für die 50er und 60er Jahre mit dem Schlagwort „Gleichwertigkeit bei Andersartigkeit“ charakterisieren. In den 70er und 80er Jahren wurde „Gleichheit“ mit dem Gebot zur Gleichbehandlung stärker betont.“

Seit Anfang der 90er zeigte sich die Tendenz, Art. 3 Abs. 2 eine über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Bedeutung beizumessen. Dies wird in entsprechenden Entscheidungen des BVerfG deutlich, in denen aus Art. 3 Abs. 2 die „Pflicht des Gesetzgebers“ abgeleitet wurde, „auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken“. Im Urteil zum Nachtarbeitsverbot heißt es: „Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“ (Urteil vom 28. Januar 1992 – 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83, 1 BvL 10/91 –, BVerfGE 85, 191-214, 207). Der EUGH hat dies in seiner Rechtsprechung ebenso weiterentwickelt. Immerhin haben die obersten Gerichte die Warnung von Hans Fehr, Recht und Wirklichkeit, 1927, S. 149 f. Ernst genommen: Mit den geforderten rechtlichen Veränderungen zugunsten der Frau „renne das Weib in eine unweibliche Tragik hinein.“

Angekommen ist das Thema in der gesellschaftlichen Wirklichkeit aber keinesfalls, wie die beschämenden Diskussionen um Quoten und Equal Pay deutlich zeigen. Nach nun über 200 Jahren Kampf um Gleichberechtigung dürfte sich hier nun endlich etwas Substantielles tun. Denken wir daran – bei Neueinstellungen, bei Schwangerschaften, bei Krankheiten von Kindern, kurz, wenn es unser Büro betrifft. Der Ansatz zur konkreten Lösung ist (wie immer) kein rechtlicher.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

P.S. Auf der Seite des Forums Anwalts-geschichte finden Sie eine Reihe weiterer Gedenktage, <http://www.anwalts-geschichte.de/kalenderblatt/erinnern.html>. Vielleicht googlen Sie ja den ein oder anderen Namen (z.B. wegen des 60. Todestages von Sigbert Feuchtwanger, Rudolf Isay, Max Friedlaender oder Wilhelm Kraemer in diesem Jahr). Es lohnt sich auf jeden Fall.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Ohne Titel

Auch seit dem letzten, außerplanmäßig verspäteten Redaktionsschluss ist viel passiert. Wieder werden Sie in meiner Kolumne nur einen kleinen Teil davon erfahren, denn richtig planmäßig ist zumindestens für mich dieser Redaktionsschluss nicht. Statt an meinem Schreibtisch diktiere ich in einem Hotelbett, das ich nach diesem Diktat in Richtung Operationstisch (alles ganz harmlos) verlasse.

Was in der letzten Woche vor einer geplanten Abwesenheit in Büro oder Kanzlei los ist, wissen Sie selbst: der Bär stept und die Hunde jagen dich, und wenn man in der Woche zuvor zu einer Veranstaltung und einer Tagung drei Tage abwesend war, macht es das nicht besser (allerdings muss man sagen, dass die Performance des Bären gewinnt, immerhin hat er ein paar schöne Abendveranstaltungen in die Hektik integriert).

Am Tag der Kammerwahlen war ich in Hamburg und habe an der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht teilgenommen – ich bin als Vorstandsmitglied des DAV in den geschäftsführenden Ausschuss dieser Arbeitsgemeinschaft entsandt. Nicht nur weil man in dieser Arbeitsgemeinschaft auffällig viele Münchner Kollegen trifft, habe ich mich dort extrem wohl gefühlt (von meiner Teilnahme an einem Vortrag über Anwaltschaftsrecht einmal abgesehen, was überhaupt nichts mit der Qualität des Vortrags, aber viel mit meinem bevorstehenden OP-Termin zu tun hatte ...). Ich kann sie also nur ermutigen, sich in dem reichhaltigen Angebot der Arbeitsgemeinschaften des DAV einmal umzusehen, vielleicht ist auch für Sie die passende Arbeitsgemeinschaft und die passende Veranstaltung dabei, ich bin mir eigentlich sogar sicher.

Bei der konstituierenden Sitzung des Kammervorstands einen Freitag später, kurz vor Redaktionsschluss, mit Begrüßung der neugewählten Vorstandskollegen – halt, es ist auch eine Kollegin dabei, herzlichen Glückwunsch an alle auch von dieser Stelle zur Wahl – und (Wieder-)Wahl des Präsidiums war ich dann wieder zur Stelle, (dank einer freiwilligen Samstagsschicht meiner Mitarbeiterin ist im Büro alles und mehr fertig geworden). Im Anschluss wurden bei einer Abendveranstaltung die ausscheidenden Vorstandsmitglieder und die sonstigen ausscheidenden Ehrenamtler ohne Amt verabschiedet.

Der Generationswechsel im Vorstand, der sich schon bei den letzten Wahlen abgezeichnet hatte, lässt sich vielleicht am besten dadurch illustrieren, dass ich beim Nachzählen nur noch eine Hand brauchte, um zu ermitteln, wer seit Beginn meiner Tätigkeit in Kammervorstand dabei ist (das sind auch schon 20 Jahre, die Zeit vergeht schnell). Ganz ohne nostalgisches Element: den ausscheidenden Kollegen – unter ihnen der frühere Präsident **Hansjörg Staehle** und der frühere Schatzmeister **Fritz Kempter** – gebühren Dank und Respekt und zwar richtig viel davon. Der Titel Ehrenpräsident für Hansjörg Staehle ist ein kleiner Teil davon, **standing ovations für die beiden genannten Kollegen** sind ein kleiner Teil davon.

Daran, dass ich für den heutigen Beitrag den Titel „ohne Titel“ gewählt habe, merken Sie und ich dass es mit meiner Konzentration auf die Kolumne heute nicht zum allerbesten steht. Meiner Wertschätzung, meiner Nähe und meinen Respekt für die Personen und Themen die in diesem Beitrag vorkommen oder hätten vorkommen sollen (!), tut dies keinen Abbruch. Also bitte ich um Nachsicht bis zum Wiederlesen

Die lange Nacht des Strafrechts

anlässlich und zu Ehren des 85. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin

Dienstag, den 24. Mai 2016
Beginn : 19.00 Uhr
(Einlass ab 18.30 Uhr)

Institut für Anwaltsrecht an der
Ludwig-Maximilians-Universität München
Dachauer Str. 44, I. Stock

Programm → S. 20 in diesem Heft

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Telefonisch übermitteltes P.S.:

Dass ich schon wieder die Anmeldung zur Deutschen Meisterschaft im Bürostuhlrennen verpasst habe (die Idee kommt aus Japan, woher sonst), kann mich im Moment gar nicht ärgern, dafür geht es mir zu gut. Stattdessen können wir ja noch rechtzeitig an die Anmeldung als Gastgeber beim AIJA Home Hospitality Dinner denken, die Frist läuft noch bis 31.5.2016.

Vorsicht vor Glatteis in den Sommermonaten. Siehe hierzu den Beitrag unter „Interessante Entscheidungen“ auf Seite 11. Dank an den Kollegen von Rhein.

Neues von der MediationsZentrale

Ein Plädoyer für den interdisziplinären Austausch

Wieder ein Montagabend alle 6 Wochen: der Schreibtisch ist voll, man müsste eigentlich noch Dinge abarbeiten, aber wir treffen uns trotzdem seit einem Jahr in zunehmend größerer Runde. Anfänglich kamen nur 3 – 4 Kollegen. Inzwischen gehören 2 Sozialarbeiter/innen, 3 Therapeuten/innen, 3 Rechtsanwälte/innen und 2 „Nur– Mediatorinnen“ zum Kern unserer sogenannten interdisziplinären Interventionsgruppe der MZM. Alle 10 Kollegen arbeiten engagiert und in vielfältiger Art und Weise in familiären Kontexten.

Wie läuft so ein Interventions- Abend bei uns ab?

Nach einem mehr oder minder disziplinierten Eintrudeln der Kollegen und Kolleginnen werden die anstehenden Anfragen der Anwesenden kurz dargestellt und gesammelt. Gemeinsam wird die Entscheidung getroffen, mit welchem Fall begonnen wird.

Ein Kollege stellt seine Frage und schildert den Fall (selbstverständlich in anonymisierter Form), anschließend stellen die anderen Kollegen Fragen zum Sachverhalt. Gegebenenfalls formuliert der Kollege seine Anfrage nochmals präziser und hört dann zu, welche Ideen, Eindrücke, Vorschläge zu Vorgehensweisen, psychologische, therapeutische, sozialpädagogische und rechtliche Erwägungen die Anderen zu seinem Fall austauschen. Häufig entsteht bei dem gemeinsamen Suchen nach Antworten ein Konsens. Es ist aber auch akzeptiert, unterschiedliche Vorstellungen zu haben.

Zum Abschluss erklärt der Kollege, ob und welche Erkenntnisse er/sie durch die Intervention gewonnen hat. Häufig schließen sich daran kurze Anmerkungen an, dass sich durch das Gespräch auch ähnlich gelagerte Fälle der Kolleginnen weiter geklärt haben.

Falls noch Zeit bleibt, wird entweder ein weiterer Fall besprochen oder es werden auch wechselweise kurze fachliche Fragen in die Runde gestellt.

Am Ende des Treffens möchten zwar alle nach einem langen Tag endlich nach Hause, aber wir gehen bereichert und motiviert: wir haben Wissen und Denkweise der anderen Disziplinen wieder besser kennen gelernt, Einsichten für unsere Fälle und Arbeitsweise gewonnen, unsere kommunikativen und mediativen Fähigkeiten geschult und nebenbei kollegiale Bindungen vertieft.

Welche Rolle hat die MZM hierbei?

Die MZM unterstützt Interessenten, ähnliche interdisziplinäre Interventionsgruppen aufzubauen, indem sie Kontakte zwischen Anfragenden herstellt und Erfahrungen zur praktischen Umsetzung beisteuert.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Barbara von Petersdorff-Campen
barbarapetersdorff@mediationszentrale.muenchen.de
Tel.: 089— 324 89 441

RAin Dr. Stefanie Wagner, LL.M.
für die MediationsZentrale München

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 16. Juni 2016** um **18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt.

Rechtsanwalt Stefan Wenkebach behandelt diesmal „Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren“.

Danach ist Sommerpause. Die Termine für den Herbst 2016 werden rechtzeitig in den Mitteilungen und auch auf der MAV-Homepage unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> bekannt gegeben.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Das nächste Treffen ist für **Mai 2016** geplant. Der konkrete Termin wird nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 01. Juni 2016** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Weitere Treffen sind geplant am **29. Juni** und am **27. Juli**.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Erbrecht

Am **20. April 2016** fand der letzte Themenstammtisch Erbrecht wieder in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der neue Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Dieser wird nach Bekanntgabe wieder auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht. Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtischs Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet **Mittwoch**, den **25. Mai 2016** um 19.00 Uhr in der Wirtsstube des **Paulaner am Nockherberg**, Hochstraße 77, statt.

Initiator:

RA Martin Klimesch
und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtischs Medizinrecht findet am **Montag**, den **9. Mai 2016** um **18.30 Uhr** im Restaurant **Nuova Italia**, Landsberger Str. 331 statt.

Initiator:

RA Tim Müller

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen?

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder

„DAT für Einsteiger“

beim 67. Deutschen Anwaltstag vom 1. - 3. Juni in Berlin

Der „DAT für Einsteiger“ im Rahmen des 67. Deutschen Anwaltstages findet am Mittwoch, den **01. Juni 2016 ab 14.30 Uhr** im Estrel-Hotel,

Fortsetzung nächste Seite

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de

Raum 3 (EG) statt und **richtet sich speziell an Referendare, Berufseinsteiger und Young Professionals** zum ungezwungenen Kennenlernen des Deutschen Anwaltstages.

In einer kurzen Begrüßung erfahren die Teilnehmer mehr über den Deutschen Anwaltstag und die verschiedenen Veranstaltungen und haben die Gelegenheit, andere junge Kolleginnen und Kollegen und Berufseinsteiger kennenzulernen.

Neben dem DAT für Einsteiger eignen sich zahlreiche weitere Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstages besonders für Erstteilnehmer oder Berufseinsteiger. Diese Veranstaltungen sind im DAT-Programm jeweils mit einem „E“ gekennzeichnet. Das diesjährige Programm finden Sie unter: <http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm>.

Aktuelles

6 |

beA kommt!

Elektronisches Anwaltspostfach startet ab 29. September 2016

Das **besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)** wird **ab dem 29. September 2016** für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung stehen.

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt wird ab dem Starttermin auf sein Postfach zugreifen können. **Voraussetzung hierfür** ist, dass er rechtzeitig seine **beA-Karte bestellt** und die sogenannte **Erstregistrierung** an seinem Postfach vornimmt. Diese Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin möglich sein und kann in wenigen einfachen Schritten ausgeführt werden.

Hierzu hat die BRAK angekündigt, eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung zu stellen. Einer dieser Schritte beinhaltet für den Rechtsanwalt die Möglichkeit, eine oder auch mehrere E-Mail-Adressen zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die für die Nutzung des Postfachs erforderliche **spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis** – bislang noch nicht bestellt haben, sollten dies **jetzt** tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Die Pressemitteilung der BRAK vom 14.04.2016 finden Sie unter:
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2016/presseerklaerung-3-2016/>

Umfangreiche, ständig aktualisierte Informationen finden Sie unter:
<http://bea.brak.de/2016/04/14/elektronisches-anwaltspostfach-geht-an-den-start/>

<http://digital.anwaltverein.de>

Die beA-Karte Basis können Sie bestellen unter:
<https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>

(Quelle: <http://bea.brak.de/wann-kommt-das-bea/>, <https://bea.bnotk.de>)

RAK München – Kammerversammlung 2016

Am 15.04.2016 fand die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München statt. Bei der turnusmäßigen Wahl zum Kammervorstand wurden gewählt:

LG-Bezirk Augsburg

RAin Anne Riethmüller
RA Dr. Thomas Weckbach
RA Werner Weiss

LG-Bezirk Deggendorf

RA Dr. Michael Schröter

LG-Bezirk München I

RAin Dr. Denise Blessing
RA Dr. Florian M. Endter
RA Dr. Wolfgang Götz
RA Marc F.-X. Groebl, LL.M.
RA Florian Kempfer
RA Andreas von Máriássy
RA Dr. Simone Powilleit
RA Dr. Frank Remmert
RA Dr. Alexander Siegmund
RA Michael Then
RA Jochen D. Uher

LG-Bezirk Memmingen

RA Michael Bogdahn

LG-Bezirk München III

RA Andreas Dietzel
RA Alexander Mayerhöfer

Darüber hinaus war für den **LG-Bezirk München I** eine Ersatzwahl durchzuführen. Gewählt wurde RA Jürgen Völtz.

Die Kammerversammlung 2016 hat zudem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Geschäftsordnung

a) § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

b) § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

c) Ziff. V der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

2. Änderung der Beitragsordnung

a) Ziff. 2 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag EUR 143,00.

Fortsetzung Seite 9

7. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

06.07.2016 – 08:30 Uhr bis ca. 15:45 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)

Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**

Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
Axel Markwardt, Kommunalreferent der Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Bundesgerichtshof Karlsruhe

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **RA Michael Drasdo**, Rechtsanwälte Dr. Hüscher & Partner, Neuss
Gemeinschaftswidrige Nutzung des Sondereigentums durch den Mieter – Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen und Folgen

12:15 – 13:00 Uhr **Dipl. Ökonom Michael Neitzel**, Geschäftsführer INWIS GmbH
Wohnungsmarkt und Mietrecht aus ökonomischer Perspektive

13:00 – 13:30 Uhr **RAin Beatix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände

13:30 – 14:15 Uhr | Kaffeepause

14:15 – 15:00 Uhr **Prof. Dr. Friedemann Stornel**, Hamburg
Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen durch den Mieter

15:00 – 15:45 Uhr **VRiLG Dr. Günter Prechtel**, Landgericht München I
Alles AGB – oder was?

Diskussion

15:45 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5,5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

8 |

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVV / 2016

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 7. Münchener Mietgerichtstag | 06. Juli 2016: 9:00 bis ca. 15:45 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.
Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.
Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.
Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

b) Ziff. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,00. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 S. 3 und 3 SGB VI) beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,00, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,00.

c) Ziff. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für verbleibende volle Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.

d) Ziff. 7 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

3. Änderung der Gebührenordnung

a) Art. 10 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

b) Bisheriger Art. 10 wird zu Art. 11 und erhält folgende Fassung:

Art. 11 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft. (Quelle: Homepage der RAK München, <http://rak-muenchen.de>)

Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte

Verbraucher können künftig auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen. Dafür wurde die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung) und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie) erlassen. Diese wurde mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund dieser europäischen und nationalen Neureglungen zur alternativen Streitbeilegung neue Hinweispflichten. So sind **seit dem 09.01.2016 Rechtsanwälte verpflichtet, auf ihrer Homepage** einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Ausführliche Informationen zu den Hinweispflichten sowie weitere Informationen rund um die alternative Verbraucherstreitbeilegung finden Sie auf der Homepage der BRAK unter : http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/infoblatt_aussergerichtliche-streitbeilegung.pdf (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2016 v. 13.04.2016)

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten

Zum 1. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Dies führt auch zu einer Änderung der BRAO; die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist künftig Schlichtungsstelle nach dem VSBG.

Für die Sektoren, in denen es bisher keine branchenfinanzierten Anlaufstellen zur Konfliktbeilegung gibt, ist die neu gegründete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (www.verbraucher-schlichter.de) mit Sitz in Kehl zuständig. Was das VSBG für die Anwaltschaft bedeutet, hat Prof. Dr. Hanns Prütting im März-Heft des Anwaltsblatt erläutert (Prütting, AnwBl 2016, 190). (Quelle: DAV-Depesche Nr. 13/16 vom 07. April 2016)

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige



RA-MICRO
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
 Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

Größte Reform des Vergaberechts tritt in Kraft Vergaben werden digital

Am 18. April 2016 trat die die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren in Kraft. Mit dem Gesetz und der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts wird öffentlichen Auftraggebern ein neues übersichtliches und leichter handhabbares Regelwerk für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zur Hand gegeben. Dies bedeutet zukünftig mehr Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch die Reform werden drei neue EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umgesetzt.

Das Reformwerk besteht aus dem neu gefassten Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und neuen Rechtsverordnungen, die unterschiedliche Aspekte der öffentlichen Beschaffung von der Vergabe "klassischer" öffentlicher Aufträge über die Vergabe von Konzessionen bis zur Schaffung einer Vergabestatistik umfassen.

Die Neustrukturierung der Vorschriften soll die Arbeit der Vergabestellen erleichtern und verbessern. Die Reform soll die Rechtssicherheit erhöhen, indem sie wesentliche Entwicklungen der Rechtsprechung in das Regelwerk übernimmt. So legt das neue Gesetz etwa die Voraussetzungen für die Ausnahmen vom Vergaberecht bei Inhouse-Vergaben und für erlaubte Änderungen von Aufträgen fest. Erstmals schaffen Gesetz und Rechtsverordnung auch Rechtssicherheit für die Vergabe von Konzessionen.

Künftig wird durch die Einführung der E-Vergabe das gesamte Vergabeverfahren digital abgewickelt. Damit sollen sich der Aufwand der Unternehmen bei Auftragsrecherche und Bewerbung verringern und die Vergabeverfahren beschleunigen.

Weitere Informationen zur Reform erhalten Sie hier.
<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>
(Quelle: Bundesministerium f. Wirtschaft u. Energie, PM vom 18. April 2016)

Zukunftsthema Personal: Beteiligung Ihrer nichtanwaltlichen Mitarbeiter an Soldan-Studie

Das Soldan Institut führt aktuell eine Studie zu nicht-anwaltlichen Mitarbeitern in Anwaltskanzleien durch. Sowohl Mitarbeiter in Kanzleien als auch deren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte werden mit dem Ziel befragt, umfassende Erkenntnisse zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien zu gewinnen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, ihre nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeiter über die Befragung auf der Online-Plattform „www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de“ zu informieren und zu einer Teilnahme zu ermuntern. Wie bei allen Studien des Soldan Instituts werden die gewonnenen Erkenntnisse der Anwaltschaft nach Abschluss der Datenerhebung umfassend zur Verfügung gestellt. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 14/16 vom 14. April 2016)

Gebührenrecht

Vergleichsmehrwert beim Räumungsvergleich

Wird nach Kündigung eines Mietverhältnisses der Räumungsprozess geführt, so endet dieses Verfahren häufig mit einem Räumungsvergleich. Anlässlich dieses Vergleichs werden dann in der Regel auch weitere Modalitäten betreffend die Abwicklung des Mietverhältnisses geregelt. Es stellt sich dann die Frage, ob die weitergehenden Regelungen einen Mehrwert haben und gegebenenfalls in welcher Höhe.

I. Vergleich über sonstige streitige Forderungen

Eindeutig ist die Lage, wenn anlässlich des Räumungsvergleichs weitere streitige Forderungen zwischen den Parteien, die nicht anhängig sind, geregelt werden. So liegt insbesondere dann ein Mehrwert des Vergleichs vor, wenn mit dem Räumungsvergleich gleichzeitig ein Streit über durchzuführende Schönheitsreparaturen oder Renovierungsarbeiten, gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache erledigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine Einigung über abzugeltende Ansprüche des Vermieters wegen der von ihm eingebrachten Einbauten getroffen wird oder über einen Ausgleich für Aufwendung zur Verbesserung der Mietwohnung. Vereinbarungen über den Rückbau von Ein- und Aufbauten des Mieters erhöhen ebenfalls den Wert. Des Weiteren wird sich häufig anlässlich der Räumung über streitige Mietrückstände aufgrund einer Mietminderung oder eines Zurückbehaltungsrechts geeinigt oder auch über streitige Ansprüche aus einer Betriebskostenabrechnung.

Eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Mietkaution ist dagegen in der Regel nicht werterhöhend, da der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution selbst in aller Regel dem Grunde nach unstreitig ist. Wenn eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Mietkaution getroffen wird, steckt dahinter allerdings häufig eine Verrechnung mit streitigen Ansprüchen, so dass deren Wert dann den Vergleichsmehrwert ausmacht.

Die Vereinbarung über die Aufhebung des Mietverhältnisses hat niemals einen Mehrwert, da es sich insoweit um den Vergleich über den anhängigen Räumungsanspruch handelt.

Gleiches gilt, wenn der Vergleich nicht auf Räumung lautet, sondern die Parteien eine Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbaren. Auch insoweit liegt kein Mehrwert vor, da insoweit lediglich eine Einigung über den Räumungsanspruch getroffen wird (LG Limburg ZMR 2007, 700).

II. Umzugsbeihilfe

Häufig wird im Vergleichswege dem Mieter eine „Umzugsbeihilfe“ oder eine „Abfindung“ zugesagt, wenn er auszieht. Gegebenenfalls sind diese Zahlungen auch an einen bestimmten Räumungstermin geknüpft, u. U. sogar gestaffelt, so dass der Mieter eine um so höhere Ausgleichszahlung erhält, je früher er räumt.

Diese Vereinbarungen haben in der Regel keinen Mehrwert, da ihnen keine streitige Forderung zugrunde liegt. Vielmehr werden Umzugsbeihilfe und Abfindung dafür gezahlt, dass der Mieter sich bereit erklärt, dem Räumungsverlangen nachzukommen.

Die Zahlung soll lediglich die Auszugsbereitschaft des Mieters erhöhen, ist aber selbst kein Streitpunkt (LG München AGS 2012, 144; OLG Hamm AGS 2011, 448 = NJW-RR 2011, 1224 = NJW-Spezial 2011, 540 = Info M 2011, 343 = MietRB 2011, 345 = RVGreport 2011, 476; OLG Karlsruhe AGS 2008, 569 = JurBüro 2008, 651 = NJW-RR 2009, 444 = NZM 2009, 296 = MietRB 2009, 11; OLG Düsseldorf AGS 2009, 496 = WuM 2009, 543 = GE 2009, 1188 = ZMR 2010, 177 = MietRB 2009, 292).

Wird die Umzugsbeihilfe oder die Abfindung dagegen als Gegenleistung zur Abgeltung anderer nicht anhängiger Ansprüche gewährt, dann wirkt sich dies Wert erhöhend aus. Maßgebend ist dann der Wert des Anspruchs, der durch die Umzugsbeihilfe abgegolten werden soll. So ist eine Abfindung oder Umzugsbeihilfe Wert erhöhend, wenn sie vereinbart wird

- als Gegenleistung für teilweisen Verzicht auf Räumungsfrist (AG Köln AGS 2003, 35 = NZM 2003, 106 = NJW-RR 2003, 233; LG Köln AGS 2003, 35);

- zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache (LG Stuttgart, JurBüro 2009, 86);
- zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen unbeachtlicher Eigenbedarfskündigung (LG Köln BRAGOreport 2001, 108).

III. Verzicht auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz

Verzichtet der Mieter im Vergleichswege auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz, soweit gesetzlich zulässig, so liegt insoweit wiederum ein Mehrwert vor. Da es sich bei den Ansprüchen auf Räumungsfrist und Vollstreckungsschutz um selbstständige Ansprüche handelt, die der Mieter gesondert geltend machen kann und zum Zeitpunkt des Räumungsvergleichs zumindest ungewiss ist, ob solche Ansprüche in Betracht kommen werden, beseitigt ein Räumungsvergleich unter Verzicht auf solche Ansprüche die Ungewissheit darüber, so dass insoweit ein Vergleichsmehrwert vorliegt. Dies ist einhellige Rechtsprechung. Lediglich die Bewertung wird unterschiedlich vorgenommen.

Die Rechtsprechung nimmt insoweit überwiegend 20% der Jahresmiete an (OLG Düsseldorf AGS 2009, 496 = WuM 2009, 543 = GE 2009, 1188 = ZMR 2010, 177 = MietRB 2009, 292 = DWW 2010, 38; AG Saarbrücken AGS 2016, 9 = NJW-Spezial 2016, 156). Das OLG Stuttgart setzt demgegenüber drei Monatsmieten an (JurBüro 2012, 303).

Beispiel:

Der Vermieter kündigt fristlos das Mietverhältnis (monatliche Kaltmiete 500,00 EUR) und erhebt im Januar Räumungsklage. Im März findet der Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Dort vergleichen sich die Parteien dahingehend, dass der Mieter zum 31. Mai des Jahres die Wohnung räumt und herausgibt. Gleichzeitig vereinbaren die Parteien, dass der Mieter - soweit gesetzlich zulässig - im Gegenzug auf Räumungs- und Vollstreckungsschutz verzichtet.

Es liegt eine Einigung vor. Ausgehend von dem Klageantrag hätte der Mieter sofort räumen müssen. Ihm ist eine „Ziehfrist“ bis Ende Mai bewilligt worden. Dafür verzichtet er im Gegenzug auf weitere Fristverlängerungen.

Der Wert der Räumungsklage beläuft sich gem. § 42 Abs. 1, 2 GKG auf den Jahresmietwert, also auf 6.000,00 EUR. Der Vergleich hat einen nicht anhängigen Mehrwert (ausgehend von OLG Düsseldorf i. H. v. 20 % der Jahresmiete), also 1.200,00 EUR.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	0,8 Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert 1.200,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.200,00 EUR = 592,80 EUR ist nicht erreicht)	92,00 EUR
3.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.200,00 EUR)	547,20 EUR
4.	1,0 Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	354,00 EUR
5.	1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 1.200,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 7.200,00 EUR = 684,00 EUR ist nicht erreicht)	172,50 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 EUR 1.645,90 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	312,72 EUR
	Gesamt	1.958,62 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Weiterleitung von Stellungnahmen nur mit Zustimmung des Anwalts erlaubt

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Stellungnahmen eines Anwalts in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer unterliegen und nicht ohne seine Zustimmung an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden dürfen. Die seitens der Rechtsanwaltskammer eingeräumte Möglichkeit, der Weiterleitung der Stellungnahme an den Beschwerdeführer zu widersprechen, genüge insofern nicht. Der hohe Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer, der durch sie bezweckte Schutz der Daten Dritter und die hierauf bezogene Verschwiegenheitspflicht des Anwalts erfordern zur Annahme einer konkludenten Zustimmung ein eindeutiges Verhalten des Anwalts, dass keinen Zweifel daran lasse, dass er der Weiterleitung seiner Stellungnahme zustimme.

Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt im Mai-Heft mit einer ausführlichen Anmerkung veröffentlicht.
(Quelle: DAV-Depesche Nr. 14/16 vom 14. April 2016)

Der nachfolgend abgedruckte interessante Beitrag des Kollegen von Rhein, berichtet über einen Datenschutz-Fall, der beim Amtsgericht München mit einem Freispruch sein Ende gefunden hat. Den Beschluss des Amtsgerichts München vom 17.03.2016 und das dort zitierte Urteil des Kammergerichts vom 17.02.2016 haben wir für Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2016/04/v_Rhein_Datenschutz.pdf eingestellt.

Datenschutz - ein Glatteis bei der Eintreibung von Forderungen

Eine Rechtsanwältin hatte für den von ihr vertretenen Kläger, den Insolvenzverwalter einer GmbH, gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil auf Zahlung von € 11.264,56 erwirkt. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil war nicht möglich, weil der Beklagte bzw. Schuldner, der die Insolvenz durch seine Nichtzahlung in erheblicher Weise verursacht hatte, „untergetaucht“ war und für die Zwangsvollstreckung keine Prozesskostenhilfe gewährt worden war.

Bei eigenen Nachforschungen wurde der Rechtsanwältin die Adresse des Vaters des - längst volljährigen - Schuldners bekannt. An den Vater richtete die Rechtsanwältin ein Schreiben, in dem es heißt:

... wir hatten für die ... GmbH gegen Ihren Sohn eine Forderung in Höhe von € 11.264,56 durchzusetzen. Dazu liegt uns inzwischen ein rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts vor. Es werden noch Verfahrenskosten in Höhe von rund € 2.600,00 hinzukommen. Selbstverständlich besteht keinerlei Verpflichtung für Sie, sich um derartige Dinge zu kümmern. Wenn Sie dennoch bereit sein sollten, Ihren Sohn durch Übernahme der offenen Forderungen zu entlasten, könnten wir von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen. Gerne sehen wir Ihrer Rückäußerung entgegen.

Dieses Schreiben war für den Schuldner und seinen Vater Veranlassung, gegen die Rechtsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige wegen versuchter Nötigung und Verstoßes gegen das „Datenschutzgesetz“ zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft kam zwar zu dem Ergebnis, daß eine Nötigung nicht vorliege. Sie legte den Akt aber dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht vor. Dieses verhängte gegen

die Rechtsanwältin eine Geldbuße in Höhe von € 500,00, weil sie fahrlässig unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, verarbeitet und damit gegen § 43 Absatz 2 Nr. 1, zweite Alternative BDSG verstoßen habe. Das Amt vertrat u. a. die Auffassung, bei der nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BDSG gebotenen Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers mit dem jeweils schutzwürdigen Interesse des Schuldners am Unterbleiben einer solchen Datenübermittlung überwiege eindeutig das letztgenannte Interesse. Die Information über das Versäumnisurteil besitze eine nicht unerhebliche Sensibilität. Denn der Schuldner sehe sich einer drohenden Zwangsvollstreckung ausgesetzt, was einen tiefen Eingriff in seinen persönlichen Lebensbereich bewirke.

Auf deren Einspruch hat das Amtsgericht München mit Beschluß vom 17.03.2016 - 1115 OWi 300 Js 119850/16 - die betroffene Rechtsanwältin auf Kosten der Staatskasse unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kammergerichts vom 17.02.2016 - 26 U 1976/16 - freigesprochen. Der Beschluß ist rechtskräftig.

In seinem Urteil, das die Einmeldung einer Forderung bei der Schufa betrifft, befaßt sich das Kammergericht u. a. auch mit der nach § 28 BDSG zu treffenden Interessenabwägung. In Übereinstimmung mit der Literatur unterscheidet das Gericht hinsichtlich der Übermittlung von sogenannten Negativdaten zwischen „harten“ und „weichen“ Negativmerkmalen. Danach sind harte Negativmerkmale solche, welchen objektive gerichtliche Entscheidungen zu Grunde liegen, etwa also Verurteilungen. Weiche Negativmerkmale seien etwa Kreditkündigungen oder Klageerhebungen. Da harte Negativmerkmale stets von erheblichem Interesse seien, sei deren Mitteilung an die Schufa regelmäßig zulässig; insoweit sei eine gewisse Generalisierung der Interessenabwägung nicht zu beanstanden. Demgegenüber sei bei weichen Negativmerkmalen im Wege einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden, ob diese mitgeteilt werden dürfen.

Wenn aber die Übermittlung harter Negativdaten an eine Schuldnerdatei zulässig ist, so muß das nach Auffassung des Amtsgerichts München umso mehr gelten, wenn sich die hier betroffene Rechtsanwältin als Vertreterin des Gläubigers an einen Familienangehörigen des Schuldners gewandt hat, um eine berechnete und rechtskräftig festgestellte Forderung möglicherweise zu realisieren. Das Interesse des Schuldners am Unterbleiben der Mitteilung an seinen Vater sei allenfalls als gering einzuschätzen.

Der Fall macht deutlich, daß ein mit der Eintreibung von Forderungen beauftragter Rechtsanwalt immer im Auge haben sollte, ob es für ihn gefahrlos ist, Fakten aus dem Lebensbereich eines Schuldners einem Dritten mitzuteilen. Eine Abwägung der Interessen seines Mandanten und denen des Schuldners ist immer geboten und nur erleichtert hinsichtlich „harter“ Negativmerkmale.

Rechtsanwalt Dr. Roderich v. Rhein, München

Weitere interessante Entscheidungen

AG München: Anordnung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung des Umgangsrechts eines Elternteils

Michael (Name geändert) ist 7 Jahre alt. Seine Eltern haben sich getrennt. Er lebt bei seiner 35-jährigen Mutter in München. Die Mutter hat mit dem 33-jährigen Vater, der in Taufkirchen lebt, am 10.10.2014 vor dem Oberlandesgericht München eine Vereinbarung zum Umgang mit dem gemeinsamen Kind getroffen: Danach darf der Vater seinen Sohn alle 14 Tage am Samstag sehen.

Das Kind hat den Vater anschließend bis Ende Oktober 2014 zweimal

gesehen. Die Mutter hielt sich dann nicht mehr an die Vereinbarung. Ab November 2014 gab es keinerlei Treffen zwischen dem Vater und seinem Sohn. Die Mutter sagte den Umgang immer kurzfristig per SMS ab mit der Begründung, dass Michael krank sei.

Die Mutter behauptet, dass das Kind ab Dezember 2014 an einer Rachenmandelhyperplasie, chronischer Rhinosinusitis, chronischem Tubenmittelohrkatarrh mit Serotypanon und Schetismus mit ständigen Fieberschüben leide und deswegen ein Umgang mit dem Vater nicht möglich sei. Sie hat jedoch keine geeigneten Atteste vorgelegt, die belegen, dass das Kind erkrankt ist. Der Umgangstermin am 10.01.2015 wurde von der Mutter mit der Begründung abgesagt, dass Michael zu einer Feier eingeladen sei und nicht kommen könne. In einem anderen Verfahren vor dem Amtsgericht München hat sie bereits 1 Tag Ordnungshaft bekommen im Jahr 2013, weil sie sich auch damals nicht an die Umgangsregelung gehalten hat.

Am 13.03.2015 erließ der zuständige Familienrichter am Amtsgericht München einen Beschluss, dass zur Durchsetzung des Umgangsrechts des Vaters unmittelbarer Zwang (nicht gegen das Kind) angeordnet wird. Er beauftragte einen vom Gericht bestellten Umgangspfleger mit der Vollstreckung unter Zuhilfenahme von einem Gerichtsvollzieher und der Polizei, wobei die Wohnung der Mutter betreten werden darf.

„Bei dieser Sachlage kann gemäß § 90 FamFG unmittelbarer Zwang angeordnet werden“ so das Gericht:

Michael sagte vor Gericht aus, dass er seinen Papa zweimal gesehen habe. Es sei cool gewesen, mit ihm Fußball zu spielen und zu Burger King zu gehen. Er möchte den Papa wiedersehen und könnte ihn auch alleine bei sich treffen oder Papa könne zu ihm nach Hause kommen, was aber die Mama nicht möchte. Er könnte mit Papa zum Schwimmen ins Schwimmbad gehen. Michael möchte den Papa wieder öfter sehen, weil er noch mit ihm Karten spielen müsse.

Mit Beschluss vom 16.6.2015 hat das Oberlandesgericht die Entscheidung des Richters am Amtsgericht bestätigt. Daraufhin gewährte die Mutter im Juli 2015 viermal (freiwillig) den Umgang. In der Folgezeit kam es zu keinen weiteren Treffen. Daraufhin wurde unmittelbarer Zwang bei zwei Umgangstreffen im Oktober angewendet. Jedes Mal wurde die Wohnung aufgebrochen, aber Mutter und Kind wurden nicht angetroffen. Der zuständige Richter hat daraufhin den Umgangsbeschluss abgeändert und Ende Oktober 2015 festgelegt, dass das Kind jeden Freitagnachmittag zum Vater darf. Diese Regelung scheint nun zum Ziel zu führen. Sie wird weitgehend eingehalten.

Angewendete Vorschrift: § 90 FamFG Anwendung unmittelbaren Zwanges

(1) Das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn

1. die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist;
2. die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht;
3. eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

(2) Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit mildereren Mitteln nicht möglich ist.

Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.3.2015
Der Beschluss ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 25 vom 01. April 2016)

12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2016

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (angefragt)*

Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des nachlassgerichtlichen Verfahrensrechts
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth*

Ausgewählte Probleme bei der Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen
anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, München*

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug
anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**Verband

Anmeldung bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVHPV/2016

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

AG München: Epidemie im Hotel

Nach erstem Anschein kann erst dann davon ausgegangen werden, dass für eine Virus- und Keimepidemie von Gästen das Hotel verantwortlich ist, wenn nachgewiesen ist, dass mindestens 10 Prozent der Gäste daran erkrankt sind.

Der 27-jährige Kläger aus Mühlheim buchte für sich und seine Lebensgefährtin eine achttägige Flugpauschalreise nach Rhodos vom 15. Mai bis 22. Mai 2014 zum Preis von 954 Euro. Das Hotel hat 4,5 Sterne nach Landeskategorie und war zu dieser Zeit mit 1600 Gästen belegt.

Der Kläger und seine Freundin wurden gleich in der ersten Nacht schwer krank und litten an starkem Erbrechen, Durchfall, Schwindel, Kopfschmerzen sowie massiven Magen-Darm-Beschwerden, Schüttelfrost und Fieber. Sie mussten während des gesamten Aufenthalts im Bett liegen und sind vorzeitig am 20. Mai abgereist. Der Kläger macht für die Erkrankung den Reiseveranstalter verantwortlich. Im Hotel habe seit Anfang Mai ein Noro-Rota-Virus grassiert. Vor den Hotelzimmern hätten sich schmutzige Bettlaken und Handtücher mit Erbrochenem gestapelt. Hotelgäste und Kinder hätten sich auf den Gängen oder mitten im Restaurant erbrochen. Die überwiegende Anzahl der Gäste, jedoch mindestens 476 Personen, habe der Virus befallen.

Der Kläger verlangt von dem Reiseveranstalter den gesamten Reisepreis zurück und eine Entschädigung in gleicher Höhe wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit sowie Schmerzensgeld, insgesamt 2176 Euro. Der Reiseveranstalter weigert sich zu zahlen. Er ist der Auffassung, dass das Hotel nicht für die Erkrankung verantwortlich sei. Die beauftragten staatlich zertifizierten Forschungsstätten hätten Proben der Nahrungsmittel sowie des Leitungswassers, der Getränkeautomaten, der Eiswürfelbereiter, der Eismaschine sowie des Poolwassers entnommen und auf etwaige Krankheitserreger untersucht. Sämtliche Proben sind negativ verlaufen.

Der Kläger erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies die Klage in vollem Umfang ab.

Die Erkrankung ist nur dann ein Reisemangel, wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des Reiseunternehmens liegt. Dies konnte der Kläger nicht nachweisen. Das Gericht stellt fest, dass alleine aufgrund der Inkubationszeit fraglich erscheint, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin sich im Hotel angesteckt haben. Es bestehe zudem eine Vielzahl von Ansteckungsmöglichkeiten, zum Beispiel beim Kontakt mit anderen Personen auf der Reise oder aufgrund von verunreinigtem Meerwasser am Strand. Eine Infektion stellt sich insoweit als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos dar, so das Gericht. Zur Berechnung der Krankheitsfälle führt das Gericht aus: Es geht nicht an, alle erkrankten Gäste über einen Monat zusammenzuzählen und sie in das Verhältnis zur Zahl der täglich anwesenden Hotelgäste von 1.600 zu setzen, vielmehr wäre das Verhältnis zu der über einen Monat anwesend gewesenen Gesamtzahl der Gäste zu ermitteln. Das Gericht stellt darauf ab, wie viele Hotelgäste im Aufenthaltszeitraum des Klägers erkrankt sind. Das waren höchstens 140, was bei einer Gästezahl von 1600 8,75 Prozent entspricht. Von einer Vielzahl von Gästen, welche an denselben Krankheitssymptomen leiden, kann dann jedoch nicht mehr gesprochen werden, wenn weniger als 10 % der Hotelgäste erkrankt sind. In diesem Fall scheidet ein Anscheinsbeweis aus, so die Urteilgründe angelehnt an eine Entscheidung des OLG Düsseldorf.

Urteil des Amtsgerichts München vom 12.05.15
Aktenzeichen 283 C 9/15

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 28 vom 28. April 2016)

SG Koblenz: Arbeitslose müssen Umzug rechtzeitig melden

Arbeitslose verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie der Agentur für Arbeit einen Umzug nicht rechtzeitig mitteilen. Das hat das Sozialgericht Koblenz entschieden. Die Agentur für Arbeit muss einen Arbeitslosen an jedem Tag, für den Arbeitslosengeld beansprucht wird, persönlich unter der von ihm angegebenen Anschrift (Wohnung) erreichen können. Dies regelt die sogenannte Erreichbarkeits-Anordnung, aus der sich für den Arbeitslosen verbindliche Rechte und Pflichten ergeben. Hierüber werden Arbeitslose regelmäßig durch das sogenannte Merkblatt für Arbeitslose, das Ihnen bei der Antragstellung ausgehändigt wird, ausführlich belehrt. Anschrift und Wohnsitz müssen identisch sein. Es genügt weder, dass der Arbeitslose über "irgendeinen", nicht zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten oder über dritte Personen per Briefpost erreicht werden kann, noch dass der Arbeitslose telefonisch oder per E-Mail erreichbar ist. Auch ein Postnachsendauftrag reicht nicht aus. Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt genügt ebenfalls nicht. Nach Auffassung des Sozialgerichts, das sich dabei der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz angeschlossen hat, ist die Zahlung von Arbeitslosengeld in den entschiedenen Fällen zu Recht vom Zeitpunkt des Umzugs an eingestellt worden, weil die Arbeitslosen der Agentur für Arbeit ihren Umzug nicht mitgeteilt hatten.

Sozialgericht Koblenz,
Urteile vom 9. und 23.03.2016,
S 9 AL 145/14 und S 9 AL 165/14
(Quelle: Sozialgericht Koblenz, PM Nr. 3/2016 vom 04. April 2016)

BGH: Grundstückserwerb durch Wohnungseigentümergeinschaft grundsätzlich möglich

Die Parteien sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft. Auf dem Grundstück der aus 31 Wohneinheiten bestehenden Wohnanlage befinden sich nur sechs Pkw-Stellplätze; diese hatte die teilende Grundstückseigentümerin in der Teilungserklärung aus dem Jahr 1982 den Wohnungen Nr. 26 bis 31 zugeordnet. Den Wohnungen Nr. 1 bis 25 hatte sie jeweils einen Pkw-Stellplatz auf dem – damals in ihrem Eigentum stehenden – Nachbargrundstück zugeordnet und sich durch eine Baulast öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Stellplätze der Wohnungseigentümergeinschaft zur Verfügung zu stellen. Seitdem werden die Stellplätze durch die Wohnungseigentümer genutzt. In der Folgezeit wechselte die Eigentümerin des Nachbargrundstücks. Die neue Eigentümerin widersetzte sich einer weiteren unentgeltlichen Nutzung des Grundstücks und bot den Abschluss eines Mietvertrages oder den Kauf des Grundstücks an. Daraufhin beschlossen die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit den Erwerb des Nachbargrundstücks durch die Wohnungseigentümergeinschaft. Der Kaufpreis sollte maximal 75.000 € betragen und in Höhe von 15% von allen Eigentümern nach Wohneinheiten und zu 85% von den Eigentümern der Wohnungen 1 bis 25 als Nutzer der Stellplätze getragen werden.

Die von einer Wohnungseigentümerin erhobene Anfechtungsklage hat das Amtsgericht abgewiesen. Das Landgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen.

Der u. a. für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen, da die Beschlüsse der Wohnungseigentümer über den Grundstückserwerb und die Kostenverteilung nicht zu beanstanden sind.

Den Wohnungseigentümern fehlte nicht die erforderliche Beschlusskompetenz. Sie können grundsätzlich den Erwerb eines Grundstücks durch die Wohnungseigentümergeinschaft als (teils)rechtsfähigen Verband beschließen. Der Erwerb des Nachbargrundstücks durch die

Wohnungseigentümergeinschaft entspricht auch ordnungsmäßiger Verwaltung, da das Grundstück für die Wohnungseigentumsanlage von Beginn an eine dienende und auf Dauer angelegte Funktion hatte und diese mit dem Erwerb aufrechterhalten werden soll. Die benachbarte Fläche diente seit Errichtung der Wohnungseigentumsanlage als Parkplatz und – über die Baulast – zugleich der Erfüllung des nach öffentlichem Recht erforderlichen Stellplatznachweises. Allerdings gewährt die Baulast den Wohnungseigentümern als Begünstigten weder einen Nutzungsanspruch noch verpflichtet sie die Grundstückseigentümerin, die Nutzung zu dulden. Wenn sich die Wohnungseigentümer vor diesem Hintergrund zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für den Erwerb des Nachbargrundstücks durch die Wohnungseigentümergeinschaft entscheiden, entspricht dies ordnungsmäßiger Verwaltung.

Auch der gewählte Kostenverteilungsschlüssel, der sich an dem Nutzungsvorteil für den jeweiligen Wohnungseigentümer orientiert, ist nicht zu beanstanden.

Vorinstanzen:

AG Bremen-Blumenthal 44 C 2012/13 - Urteil vom 4. Oktober 2013
LG Bremen 4 S 343/13 - Urteil vom 13. Februar 2015

(Quelle: BGH, PM Nr. 059/2016 vom 18. März 2016)

BSG: Leistungsbewilligung durch Schweigen

Die beklagte Krankenkasse lehnte den Antrag des Klägers auf Übernahme der Kosten für 25 Sitzungen psychotherapeutische Leistungen als Langzeittherapie erst nach erst knapp sechs Wochen ab, ohne ihn über die Einholung eines Gutachtens zu informieren. Er verschaffte sich die Leistung für 2200 Euro selbst und verlangte Erstattung, die ihm die Vorinstanzen zuerkannten.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am Dienstag, dem 8. März 2016, aufgrund mündlicher Verhandlung die Revision der Beklagten zurückgewiesen: Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung von 2200 Euro. Sein nach dem 25. Februar 2013 gestellter, nicht auf eine Geldleistung oder medizinische Reha gerichteter bestimmter Antrag gilt als genehmigt. Der Kläger durfte die begehrte Therapie, die nicht offensichtlich außerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung liegt, aufgrund der Einschätzung seiner Therapeutin für erforderlich halten. Die Beklagte entschied über den Antrag nicht binnen drei Wochen, ohne hierfür Gründe mitzuteilen. Die Leistung war auch noch im Zeitpunkt der Beschaffung erforderlich. Denn der Kläger beachtete Art und Umfang der fingierten Genehmigung. Sie hatte sich bei Beschaffung nicht erledigt, wie es etwa bei ärztlicher Feststellung einer Gesundung möglich gewesen wäre. Die Beklagte nahm die Genehmigung nicht zurück, was beim Fehlen von Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion denkbar wäre, indem sie die Leistung verspätet ablehnte. Durch die Selbstbeschaffung entstanden dem Kläger 2200 Euro Kosten.

Rechtslage:

§ 13 Abs 3a SGB V (idF durch Art 2 Abs 1 PatRVerbG vom 20.2.2013, BGBl I 277, mWv 26.2.2013):

(3a) Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren

durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.

Az.: B 1 KR 25/15 R

(Quelle: BSG, Medieninformation Nr. 6/16 vom 08. März 2016)

BVerfG: Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters ist verfassungsgemäß

Der in § 56 Abs. 1 Satz 1 Insolvenzordnung geregelte Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwalts-GmbH, die aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht in die Vorauswahlliste eines Insolvenzgerichts aufgenommen wurde, hat der Senat zurückgewiesen. Der Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, das neben der Durchsetzung privater Interessen auch die vom Staat geschuldete Justizgewähr verwirklicht, schützt der Gesetzgeber ein Rechtsgut von hohem Rang. Er durfte aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter die Notwendigkeit ableiten, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll. Zudem verfügen juristische Personen auch unter der geltenden Gesetzeslage – jedenfalls faktisch – über einen Marktzugang, der ihnen eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit bei Unterstützung von Insolvenzverwaltern ermöglicht.

Sie können den Text im Internet über folgende URL erreichen:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-008.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 8/2016 vom 11. Februar 2016)

BVerfG: Anwendbarkeit des Verbots der Mehrfachvertretung auf Verfahren nach § 74a BRAO

Zu der streitigen Frage, ob die allgemeinen Vorschriften der StPO auf das Verfahren nach § 74a BRAO sinngemäße Anwendung finden, hat das BVerfG angemerkt, dass mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG zumindest erhebliche Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) bestehen.

In einem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO war der beschwerdeführende Rechtsanwalt von fünf Kollegen einer Partnerschaftsgesellschaft als Verteidiger beauftragt worden, nachdem jeder der fünf Kollegen mit einem gesonderten, aber gleichlautenden Bescheid eine Rüge wegen Missachtung berufsrechtlicher Bestimmungen (§ 43b BRAO, § 6 BORA) erhalten hatte. Nach Zurückweisung der Rüge hatte der beschwerdeführende Rechtsanwalt als Verteidiger der fünf Kollegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2016/I: Mai bis Juli 2016

Mai 2016

■ RiBayLSG Dr. Christian Ziegmeier	
11.05. Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken ...	4
■ VRiLG Lars Meinhardt	
12.05. Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar	6
Wiederholung: VRiLG Hubert Fleindl	
31.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	10

Juni 2016

■ RiBFH Dr. Nils Trossen	
01.06. Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer	9
■ RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA	
07.06. Kapitalanlagen und Steuerrecht	9
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
09.06. Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz	8
■ RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl	
16.06. Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses	12
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
17.06. Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers	15
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
20.06. Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners	16
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
21.06. Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen	16
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
24.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	7
■ Dipl.-Kfm. Frank Boos	
27.06. Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs	2
■ RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld	
29.06. Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	2

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Sozialrecht	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Insolvenzrecht / Vollstreckung	8
Steuerrecht	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	12
Arbeitsrecht	14
Mitarbeiter-Seminare	16
Veranstaltungsort und Preise	17
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

Intensiv-Seminar

Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

27.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung des BGH von 2008 bis heute
2. Übersicht über die häufigsten Bewertungsmethoden
3. Nachvollziehbarkeit von Gutachten
4. Ausführliche Betrachtung des Modifizierten Ertragswertverfahren – relevante Parameter
5. Verschiedene Beispielrechnungen mit Erläuterung der Knackpunkte des Bewertungsverfahrens
6. Berechnung der latenten Steuerlast
7. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
8. Schlussbetrachtung

Dipl.-Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlr. Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Dt. Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Nachfolge im Einzelunternehmen
 - Problemkreis Minderjährige
 - Problemkreis Testamentsvollstreckung
2. Nachfolge in Personengesellschaften
 - Typische Praxiskonstellationen
3. Nachfolge in Kapitalgesellschaften
 - Problemkreis Einzelgesellschaftergeschäftsführer

4. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
 - Ersatzkonstruktionen
 - Neuste Rechtsprechung
5. Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich
 - Unwirksamkeit von Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
 - Wichtige Regelungsbereiche in der Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar**Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung**18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht**Einführung:****Der Begriff der Patchworkfamilie****I. Familienrechtliche Fragestellung****1. Gesetzliche Regelungen**

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

II. Erbrechtliche Fragestellungen**1. Gesetzliche Regelungen**

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016**

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 19.07.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR oder FA SteuerR o. FA H- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

– Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 2:** **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**
29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- **Seite 4:** **Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht**
11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 5:** **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 8:** **Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern u. Beratern in der Insolvenz**
09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Inso
- **Seite 8:** **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Inso
- **Seite 9:** **Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer**
01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA SteuerR
- **Seite 13:** **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016**
11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen **Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft**. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einbergehen.

Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

1. MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip (z.B. Beitragspflicht von „Boni“)
2. **Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit: Die verschuldensabhängigen Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV**
3. **Was tun, wenn der Zoll vor der Tür steht? Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch d. Rentenversicherungsträger**
4. **Equal Pay – Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung**
5. **Werkverträge/Scheinwerkverträge/ Scheinselbstständigkeit**
6. **Neue Abgrenzungskriterien für Status-einstufung (z.B. Auswirkungen verwaltungsrechtlicher Erlaubnisse)**
7. **Beitragsrisiko Unfallversicherung**

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 19/20

Forts. Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung...

8. Umfang und Grenzen der Außen- und Innenhaftung von Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer und Vorstände)

9. Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG) und Arbeitsstrafrecht

10. Risikomanagement und Compliance: § 7a SGB IV und § 28h SGB IV

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Ausserachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“- Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik

2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)

3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)

4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen

5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)

6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen

7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII

8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV

9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar

12.05.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Intensiv-Grundlagenseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Seminar beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Markenverletzungsprozesses und richtet sich in erster Linie an bislang weniger markenrechtlich erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Quer- und Neueinsteiger in IP-Kanzleien. Anhand der gängigen Prüfung typischer kennzeichenrechtlicher Ansprüche werden regelmäßig auftretende rechtliche Probleme in ihren jeweiligen Grundzügen behandelt, um so den Seminarteilnehmern einen Überblick über die Besonderheiten dieser Materie zu geben. Themen sind insbesondere:

1. **Anspruchsvoraussetzungen für den kennzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch**
 - a) Anforderungen an eine kennzeichenrechtlich relevante Benutzung
 - b) Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
 - c) Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
 - d) Wiederholungs- / Erstbegehungsgefahr

2. Folgeansprüche im Verletzungsprozess

- a) Auskunft
- b) Schadensersatz
- c) Vernichtung
- d) Abmahnkostenerstattung

3. Der Löschungsbewilligungsanspruch

- a) aus älterem Recht
- b) wegen Verfalls

4. prozessuale Fragen

- a) Zuständigkeit (sachlich, örtlich, Zivilkammer/Kammer für Handelssachen)
- b) Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung
- c) Abgrenzung Klageverfahren / Verfügungsverfahren

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen *wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.*

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick

2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht
- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

24.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Verbraucherkreditverträge
4. Kontokorrent
5. Zahlungsdienstleistungen
6. Aufklärungspflichtverletzungen
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa „Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht“, NJW 2015, 2387.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 16: Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners
20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz

09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die sichere Beherrschung des Rechts der Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung ist sowohl für den Insolvenzverwalter als auch den beratenden Rechtsanwalt unverzichtbare Kernkompetenz.

Durch das MoMiG haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Haftung von Gesellschaftern ergeben. Inzwischen liegen zahlreiche OLG- und BGH-Entscheidungen zum neuen Recht vor. Auch Berater (Sanierungsberater, Steuerberater) geraten in den Fokus des Insolvenzverwalters. Die Reichweite dieser Haftung ist indes alles andere als geklärt.

Das Seminar liefert einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur. Es richtet sich gleichermaßen an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Rechtsanwälte, die häufig Unternehmen vor und während der Krise beraten.

1. Gesellschafterhaftung

- Gründerhaftung
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen (§ 19 GmbHG)
- Kapitalerhaltung: Rückkehr zu bilanziellen Betrachtungsweisen
- Altes Eigenkapitalersatzrecht und neues Recht der Gesellschafterdarlehn (§ 135 InsO) – was bleibt vom alten Recht?

2. Geschäftsführerhaftung

- Insolvenzverschleppungshaftung, §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
- Masseschmälerungshaftung, § 64 S. 1 GmbHG
- Insolvenzverursachungshaftung, § 64 S. 3 GmbHG

3. Beraterhaftung

- Haftungsgefahren
- aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des „Handbuchs der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der GmbH-Insolvenz“ sowie Herausgeber des soeben erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident a.D. des Landgerichts Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen

außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach AnfG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident a.D. des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzschriftlehandbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Steuerrecht

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer

01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Steuerliche Fragen rund um die Gründung der GmbH

- aktuelle Änderungen bei den Einbringungs-tatbeständen
- verschleierte Sachgründung – Gesellschaftsrecht vs. Steuerrecht

2. Aktuelle Fragen zur Anteilsübertragung

- schädlicher Beteiligungserwerb und Konzernklausel
- nachträgliche Kaufpreisänderungen
- Anteilsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch
- Anteilsübertragung gegen wiederkehrende Bezüge

3. Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

- Darlehensgewährung und Ausfall
- Praxisfragen rund um das Gesellschafter-Verrechnungskonto
- Entstehen nachträglicher Anschaffungskosten
- Neues zum Rangrücktritt

4. Behandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers

- Empfehlungen zum Gehaltspaket des Geschäftsführers
- Aktuelle Fragen zur privaten Kfz-Nutzung
- Altersversorgung des Geschäftsführers

5. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

- Behandlung inkongruenter Ausschüttungen
- Neues zu Streubesitzdividenden
- Gefahren bei Kapitalberabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals
- Aktuelles zum Einlagekonto nach § 27 KStG

6. GmbH und Gesellschafter im neuen Erbschaftsteuerrecht

- Begünstigungsvoraussetzungen
- Wahlrechte

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds.

Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Forts. Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 12: Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses
16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2015

Wiederholung: 31.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2015 vor, soweit verfügbar, auf erste Entscheidungen zur Mietpreisbremse hin und gibt - je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens - bereits erste Informationen zur geplanten zweiten Tranche der Mietrechtsnovellierung. In einem dritten Teil des Intensivseminars geht unser Referent auf materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Besonderheiten der verhaltensbedingten Kündigung ein und gibt hierbei wertvolle Hinweise für die anwaltliche Praxis.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB

- b. Staffel- und Indexmiete
- c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Kündigung wegen sonstiger Interessen
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2015: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse – soweit vorhanden

III. Schwerpunkt: Verhaltensbedingte Kündigung des Mietverhältnisses

1. Fallgruppen: Störung des Hausfriedens, Vernachlässigung der Mietsache, unpünktliche Mietzahlung, Verletzung von Duldungspflichten etc.
2. Notwendigkeit einer Abmahnung
3. Erfolgsaussichten der gleichzeitig ausgesprochenen ordentlichen Kündigung
4. Nachschieben von Kündigungen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Beck’schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

WEG vor Gericht

NEU: Kompakt-Seminar

14.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG**

Das Seminar bietet eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und den praktischen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH.

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme**
4. **Vergemeinschaftung der Abnahme des Gemeinschaftseigentums in Bauträgerverträgen - aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben**
5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen - Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung**
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc.**
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und bei baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales**

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- *Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht*
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im BeckOGK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar**Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016****Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch möglich**

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Mehrumfang zu regeln gedenkt.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:**Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilummöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18**

Arbeitsrecht

→ Seite 4: **Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen**
11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik
2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)

3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII
8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV
9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers

17.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Der Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs unterliegt in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einem Wandel. Zu nennen sind etwa Entscheidungen zum Annahmeverzug bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (Abrufarbeit, Arbeitszeitkonto) und zur Abgrenzung von Annahmeverzug und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Anlass genug, in diesem Seminar den – nicht nur im Kündigungsfall – zentralen Vergütungsanspruch genauer zu betrachten.

1. Angebot der Arbeitsleistung
2. Leistungsvermögen des Arbeitnehmers

3. Nichtannahme bzw. Unzumutbarkeit der Annahme
4. Beendigung des Annahmeverzugs
5. Anrechnung anderweitigen oder unterlassenen Zwischenverdienstes
6. Ausschlussfristen
7. Annahmeverzug und Mindestlohn

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. **Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis**
 - Inhalt des Anspruchs
 - Vertragliche Versetzungsvorbehalte
 - Konkretisierung
 - Versetzung und billiges Ermessen
 - Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln
2. **Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung**
 - Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
 - Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch
3. **Prozessuale Durchsetzung**
 - Fassung des Klageantrags
 - Einstweilige Verfügung – *ibs.* zum Verfügungsgrund
 - Vollstreckungsrechtliche Probleme
 - Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners

20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

- 1. Grundbuchauszüge richtig lesen, verstehen und beurteilen**
 - Wie bestimmen sich die Rangverhältnisse im Grundbuch?
 - Inhalt und Wesen von Grundschuld, Hypothek, Eigentümerrechten
- 2. Zwangssicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO**
 - Schritt für Schritt zum Musterantrag
 - Voraussetzungen und Folgen der Eintragung nach ZPO und GBO
- 3. Zwangsversteigerung**
 - Gebühren und Kosten von Antrag und Verfahren nach GKG und RVG
 - Überblick über das gesamte Verfahren
 - Versteigerungsbedingungen – Folgen des Zuschlags
 - Die Abgabe von Geboten

- Berechnung des geringsten Gebotes nach §§ 44 ff ZVG
- Maßgebliche Folgen aus dem 2. Justizmodernisierungsgesetz

4. Pfändung grundbuchmäßig gesicherter Rechte

- Grundschuld und Hypothek, Verdeckte Eigentümergrundschuld
- Auflassungsvormerkung
- Miteigentumsanteile
- Nießbrauch
- Rückgewähransprüche

5. Taktik im Verfahren und im Termin

6. Überblick über Zwangsverwaltung und Teilungsversteigerung

7. Fragen, Musterbeispiele, Mustertermin und intensive Diskussionen!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen

21.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

Von der Beratung und Auftragserteilung über ein streitiges Verfahren bis hin zur gütlichen Einigung gilt es nicht nur einige juristische Probleme zu lösen, sondern vorweg, mittendrin und auch abschließend mindestens ebenso viele gebührentechnische Fragen zu beantworten.

Inhalt dieses Intensiv-Seminars ist die

Darstellung des RVG anhand von Fällen im Zivil-, Straf- und auch Verwaltungs- und Sozialrecht.

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfj) 76/13, BRÄK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden.

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV GmbH
 MAV & Schweitzer Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV V/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Boos, Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen ...	[2]	27.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen ErbR u. GesR	[2]	29.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Die Patchworkfamilie ...	[3]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögens ...	[3]	19.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[4]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[5]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche ...	[6]	12.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[7]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[7]	24.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern ...	[8]	09.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG	[8]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH ...	[9]	01.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[9]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraummietrecht ...	[10]	31.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Dötsch/Emmerich, WEG vor Gericht	[11]	14.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[12]	16.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. GewährleistungsR 2016	[13]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker
 Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

Seminar-Anmeldungper Fax: **089 55 134 100** (Schweitzer Sortiment) oder **089 55 26 33 98** (MAV GmbH)

MAV GmbH
MAV & Schweitzer Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei

MAV V/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Ziegelmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[14]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Vergütung ohne Arbeit - Annahmeverzug ...	[15]	17.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[15]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff u. Verwertung d. Immobilie ..	[16]	20.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Powerworkshop RVG: ...	[16]	21.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum | **Unterschrift**

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker
 Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HR A 51973

beantragt. Das Amtsgericht hatte den Rechtsanwalt schließlich wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Mehrfachvertretung (§ 146 Satz 1 StPO, § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO) als Verteidiger zurückgewiesen.

Das BVerfG hat nun ausgeführt, dass der mit dem Ausschluss als Verteidiger verbundene Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des mit § 146 Satz 1 StPO verfolgten Gemeinwohlziels verfassungsrechtlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Im vorliegenden Fall sei im Übrigen lediglich über die Berechtigung einer Rüge - eine aufsichtsrechtliche Maßnahme, deren Gehalt als Sanktion sich bereits in dem Ausdruck der Missbilligung erschöpft - zu entscheiden gewesen.

Da nach Ansicht des BVerfG das Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs nicht genügend dargelegt wurde, ist die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden.

BVerfG, Beschl. v. 25.02.2016 - I BvR 1042/15 (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2016 v. 13.04.2016)

BVerfG: Gesetzgeber muss BKA-Gesetz bei Anwaltsgeheimnis nachbessern

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz sieht der Deutsche Anwaltverein (DAV) den Gesetzgeber in der Pflicht, das Berufsgeheimnis aller Anwältinnen und Anwälte umfassend zu schützen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine neue verfassungsgemäße Regelung zu finden. Die Regelung in § 20u BKA-Gesetz sieht zwar für Strafverteidiger einen absoluten Schutz vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen vor, nicht aber für alle übrigen Anwältinnen und Anwälte. Diese Differenzierung erklärte das Gericht für verfassungswidrig, da sie als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz ungeeignet sei. Die Regelung gilt gleichwohl bis 30. Juni 2018, damit der Gesetzgeber nachbessern kann (BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Was der Gesetzgeber jetzt machen kann, erläutert das Anwaltsblatt in seiner Zusammenfassung unter www.anwaltsblatt.de. Dort findet sich auch die Entscheidung (BVerfG, AnwBl Online 2016, 324). Der DAV setzt sich dafür ein, den absoluten Schutz für Strafverteidiger auf alle Anwältinnen und Anwälte auszudehnen (siehe dazu die Pressemitteilung des DAV zum Urteil <http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-12-bka-gesetz-bundesverfassungsgericht-staerkt-berufsgeheimnis-zum-schutz-von-mandanten>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 15/16 vom 21. April 2016)

EGMR: Bei drohendem Vertretungsverbot für Rechtsanwälte: Mündliche Verhandlung erforderlich

Die Verhängung eines einstweiligen Vertretungsverbots gegen einen Rechtsanwalt ohne vorherige mündliche Verhandlung stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 5. April 2016 in der Rechtssache Blum ./. Österreich (Nr. 33060/10, nur in englischer Sprache verfügbar).

Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Rechtsanwalt, war im Jahr 2007 u.a. wegen verachteter Begünstigung angeklagt, nachdem er als Verteidiger eines Angeklagten in einem Strafverfahren dem anderen Angeklagten Informationen zugeleitet haben sollte. Gleichzeitig leitete der Disziplinarrat der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer ein und verhängte gegen diesen – ohne dies vorher zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht zu haben – ein einstweiliges, regionales Vertretungsverbot als Rechtsanwalt vor Gericht. Im Jahre 2011 wurde dieses aufgehoben, allerdings wurde dennoch wegen des Verstoßes gegen das Verbot widerstreitender Interessen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro verhängt, welches in Höhe von 500 Euro durch den Österreichischen Obersten Gerichtshof bestätigt wurde.

Der EGMR stellte in seinem Urteil klar, dass der Mündlichkeitsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 EMRK auch in Disziplinarverfahren Anwendung finde und dass der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen, da kein Fall einer derart zügigen Entscheidung vorgelegen habe, als dass auf die Anhörung hätte verzichtet werden können. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 14-2016 vom 21. April 2016)

Bildnachweis:

→ Titelbild „Auer Dult“:
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kuriosa
Fotos: © S. Prinz

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

EuGH: Altersdiskriminierung und das Verhältnis von nationalem und EU-Recht

Der EuGH hat das Verhältnis von Unions- und mitgliedstaatlichem Recht klargestellt und sich zu der Pflicht der nationalen Gerichte zur Berücksichtigung der unionsrechtlichen Rechtsprechung geäußert. Das Gericht befand am 19. April 2016 in der Rs. C-441/14, dass das allgemeine Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, geregelt in Art. 21 Grundrechtecharta (http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf) und speziell ausgestaltet durch die Richtlinie 2000/78 für die Bereiche Beruf und Beschäftigung, auch in einem Rechtsstreit zwischen Privaten einer nationalen Regelung entgegenstehe, die es einer ganzen Gruppe von Arbeitnehmern untersage, eine Entlassungsabfindung zu erhalten, wenn sie eine Altersrente bezögen. Der EuGH betonte erneut, dass die nationalen Gerichte verpflichtet seien, entsprechende Normen innerhalb der vom EuGH aufgestellten Schranken unionsrechtskonform auszulegen. Gegebenenfalls müsse eine gefestigte nationale Rechtsprechung geändert werden. Sollte eine unionsrechtskonforme Auslegung dennoch nicht möglich sein, da sie contra legem erfolge, bliebe die gegen das Unionsrecht verstoßende Norm unangewendet. Dem stehe nicht der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen: Die nationalen Richter seien verpflichtet, die Auslegung unionsrechtlicher Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen (Rs. C-499/08) auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass der früheren Entscheidung entstanden seien. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 15-2016 vom 22. April 2016)

Interessantes

BRAK veröffentlicht kleine Mitgliederstatistik

Zum 01.01.2016 lag die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammern bei 164.779 und damit um 300 Mitglieder höher als im Vorjahr (163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 764 RA-GmbHs und 23 RA-AGs).

Die RAK München hatte zum Stichtag 21.150 Mitglieder (Vorjahr: 21.110), davon 20.924 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 127 RA-GmbHs und 3 RA-AGs. Der Zuwachs liegt somit bei der bei 0,19%.

Die Mitgliederstatistik finden Sie unter:

http://www.brak.de/wv/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/2016_kleine_mgstatistik-zum01.01.2016.pdf

Europäische Kommission veröffentlicht 4. Europäisches Justizbarometer

Die Europäische Kommission hat das 4. Justizbarometer veröffentlicht (http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2016_en.pdf, zu den vorherigen Ausgaben, s. EiÜ 11/14, 10/15). Dieser Bericht soll einen Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedsstaaten geben, um so Verbesserungen der Justizsysteme anzuregen und zu unterstützen. Die diesjährige Studie enthält u.a. erstmals eine Erhebung zur öffentlichen Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der EU durch Bürger und Unternehmen. Für Deutschland konstatiert die Studie, dass ca. 70 Prozent der Befragten die Unabhängigkeit der Justiz als recht gut bzw. sehr gut empfanden, wohingegen lediglich vier Prozent diese als sehr schlecht einstufen. Bei den weiteren Parametern der Studie – wie beispielsweise der Verfahrensdauer, der Zahl der anhängigen Verfahren und der Qualität der elektronischen Verfahren für geringfügige Forderungen – sind die Werte stabil geblieben, sodass sich Deutschland insgesamt im oberen Mittelfeld hält. Die Quote von Richterinnen an den Bundesge-

richten liegt bei lediglich 28 Prozent, was im Hinblick auf die anderen Mitgliedsstaaten sehr niedrig ist. Daten des Frauenanteils in den unterinstanzlichen Gerichten liegen für Deutschland nicht vor. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 14-2016 vom 15. April 2016)

Fluggastdatenspeicherung kommt: Plenum nimmt Kompromiss an

Einige Jahre war das Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie zur Fluggastdatenspeicherung ins Stocken geraten, weil das EU-Parlament die anlasslose Speicherung aufgrund von Grundrechtsbedenken abgelehnt hatte – doch am Ende ging es schnell: bereits am 4. Dezember 2015 einigten sich die Verhandlungsparteien im Trilog auf einen Kompromisstext. Am 14. April 2015 nahm das Plenum des EU-Parlaments diesen an, obwohl darin deutlich über den Bericht des Parlaments hinausgegangen wird (s. EiÜ 42/15, 26/15). So sollen Fluggastdaten nun sechs Monate unmaskiert und danach viereinhalb Jahre ohne direkten Personenbezug aufbewahrt werden. Außerdem sollen neben interkontinentalen freiwillig auch in-neuropäische Strecken erfasst werden. Der Rat der Innenminister verständigte sich bereits darauf, dass alle Mitgliedsstaaten diese Option nutzen werden. Bei Terrorismus und anderen schweren Straftaten dürfen Sicherheitsbehörden nach der Richtlinie auf gespeicherte Daten aus ca. 60 Kategorien zugreifen. Diese umfassen Namen, E-Mail-Adresse, Telefon-, Konten- und Kreditkartennummern sowie Essenswünsche der Reisenden. Nach den Anschlägen in Brüssel im März 2016 hatte der Rat in einer Erklärung das Parlament aufgefordert, die Richtlinie schnell zu verabschieden. Im Parlament wurden vor der Abstimmung auch kritische Stimmen laut, so u.a. von der Schattenberichterstatterin und innenpolitischen Sprecherin der S&D-Fraktion Birgit Sippel. Nun muss noch der Ministerrat zustimmen und die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen, ehe die zweijährige Umsetzungsfrist beginnt.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 14-2016 vom 15. April 2016)

Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Am 14. April hat das Plenum des EU-Parlaments den im Dezember erzielten Kompromiss zur Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung angenommen. In der Richtlinie wird festgelegt, wann Erwerb, Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtswidrig sind. Rechtsverletzende Produkte sollen vereinfacht vom Markt entfernt werden können. Der DAV hatte sich mit seiner Stellungnahme Nr. 36/2014 eingebracht und u.a. angemahnt, die Richtlinie dürfe nicht mit dem Recht auf ein faires Verfahren kollidieren (s. auch EiÜ 20/14 und 22/15). Nun muss der Rat der EU den Kompromiss noch offiziell annehmen, bevor der Text im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und die zweijährige Umsetzungsfrist beginnt.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 14-2016 vom 15. April 2016)

Aus dem Ministerium der Justiz

PM Nr. Nr. 52/16 vom 21. April 2016

Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber

Nach Abschluss der Pilotphase zieht Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback eine positive Zwischenbilanz des Rechtsbildungsunterrichts für Flüchtlinge und Asylbewerber. Bei einem Zusammentreffen mit

Referentinnen und Referenten des Unterrichts in München hebt Bausback hervor: „Unser im Januar gestartetes Projekt ist ein wahres Erfolgsmodell, das bundesweit große Wertschätzung genießt! Sie, die Unterrichtenden, tragen mit Ihrem großartigen Engagement dazu bei, dass Bayern das Land der gelingenden Integration ist und bleibt. Sie haben den Beweis erbracht: Die bayerische Justiz kann auch das! Ihnen allen sage ich ein ganz herzliches Dankeschön!“

Bayerns Justizminister präsentiert gleichzeitig die Ergebnisse der ersten Evaluation des Projekts. Danach haben seit Jahresbeginn 125 Referentinnen und Referenten in bayernweit rund 300 Unterrichtseinheiten circa 6.000 Flüchtlingen und Asylbewerbern unsere Grundwerte und unsere Rechtsordnung nähergebracht. 94 Prozent der Teilnehmer haben den Unterrichtenden ein positives Feedback gegeben. „Allein diese Zahlen sind bereits schlichtweg beeindruckend! Was aber noch viel wichtiger ist: Sie, verehrte Referentinnen und Referenten, haben - neben der Wissensvermittlung - den Menschen gezeigt: Der Rechtsstaat ist präsent und interessiert sich für sie! Und auch das ist bei den Menschen angekommen!“, so Bayerns Justizminister.

Bausback gibt auch einen Ausblick auf den weiteren Verlauf des Projekts: „Angesichts dieser Zwischenbilanz ist es keine Frage: Wir wollen und werden natürlich weitermachen!“ Geplant sei unter anderem, das Angebot der bayerischen Justiz in bestehende Integrations- oder Erstorientierungskurse der verschiedenen Unterrichtsträger als besonderes Modul einzubauen. Dabei solle künftig auch mit dem Bayerischen Sozialministerium kooperiert werden. Bausback dankte Sozialministerin Müller für ihre Bereitschaft zu unterstützen. So könnten wertvolle Synergieeffekte genutzt werden und das Projekt in Zukunft noch erfolgreicher sein. Auch Bayerns Sozialministerin Emilia Müller begrüßt die enge Verzahnung, dies sei eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Die bayerischen Programme zur Sprachförderung, Wertevermittlung und Rechtsbildung würden sich optimal ergänzen. Den Asylbewerbern von Anfang an unsere Werte und unsere Leitkultur zu vermitteln sei das gemeinsame Ziel. Das Sozialministerium hat das Modellprojekt Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber zu Beginn des Jahres um das Kursmodul 'Werte und Zusammenleben' erweitert.

vor, ich war in... und dort ist mir doch tatsächlich jemand mit der DAV-Tasche über den Weg gelaufen.“ Auch bei den MAV-Mitarbeitern ist die Tasche rege in Gebrauch und schon mit auf diverse Tagungen oder in den Urlaub gefahren.

Weit gereist also, denn eine Tasche war bereits „auf Hellas“. Sogar mehrfach. Dies kann **„die Rote“** der Kollegin - wie wir neulich feststellten – deutlich toppen. **Tasmanien!**

Das glauben Sie nicht?

Hier das Beweis-Foto:

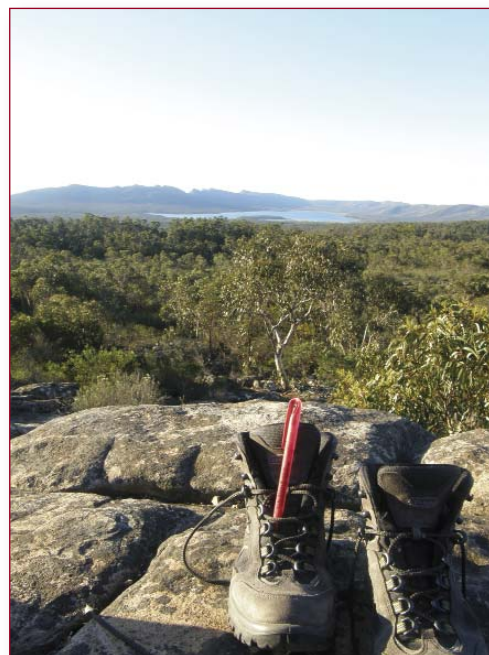


| 19

Und Ihre „Rote“? Wohin darf sie Sie in diesem Jahr begleiten?

Schicken Sie uns doch Ihr Beweisfoto. Wir sind gespannt und freuen uns über die kuriosesten Örtlichkeiten ...!

Sie reisen mit leichtem Gepäck?



Keine Ausrede – auch der MAV-Kugelschreiber zählt!

Personalia

Dr. Jörg Vogel neuer Generallandesanwalt

Mit Wirkung zum 01. März 2016 hat Dr. Jörg Vogel, bisheriger Leiter der Abteilung für Europapolitik und internationale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei, die Aufgaben des Generallandesanwalts übernommen. Dr. Vogel ist damit Nachfolger der bisherigen Generallandesanwältin Heidrun Pivernetz, die neue Regierungspräsidentin von Oberfranken wird. (Quelle: Bay. Staatsregierung, Bericht aus der Kabinettsitzung, PM Nr. 51 vom 23. Februar 2016)

Kuriosa

Die DAV-Tasche „goes holiday“

Immer wieder einmal begegnet sie einem auch außerhalb der „beruflichen Mauern“ bzw. des Büros – die **DAV-Tasche**. Leicht zu erkennen am prägnanten Rot. Mit einem Schmunzeln nimmt man es zur Kenntnis um es den Kollegen/Kolleginnen beim nächsten Plausch mitzuteilen: „Stell Dir

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Die lange Nacht des Strafrechts

Dienstag, 24. Mai 2016

19.00 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr)

Dachauer Str. 44, I. Stock

Am 15. Mai 2016 feiert **Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin** seinen 85. Geburtstag. Er ist einer der bedeutendsten deutschen Strafrechtslehrer, der sich national und international höchstes Ansehen erworben hat. Roxin, der bereits im Alter von 32 Jahren Professor wurde, hat sich mit einer Schrift über „Täterschaft und Tatherrschaft“ habilitiert, heute ein Klassiker der strafrechtswissenschaftlichen Literatur. Sie ist immer noch hochaktuell und liegt 2015 in der neunten Auflage vor. 1971 nahm der in Hamburg geborene Roxin einen Ruf der Ludwig-Maximilians-Universität München an. Dort lehrte er bis zu seiner Emeritierung, hielt unter anderem Grundkurse im Strafrecht ab und gab so sein Wissen an junge Studentinnen und Studenten weiter. Aber auch juristischen Laien wollte Roxin Einblicke in das Strafrecht vermitteln und trat deshalb als Experte in der ZDF-Sendereihe „Wie würden Sie entscheiden?“ auf. Hier zeigte er sein Talent, auch schwierige Rechtsprobleme einfach darzustellen.

Das Institut für Anwaltsrecht veranstaltet gemeinsam mit seinem Förderverein am 24. Mai 2016 aus diesem Anlaß zu Ehren von Herrn **Professor Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin** die „lange Nacht des Strafrechts“ und lädt dazu herzlich ein.

Programm:

- 19.00 Uhr: **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann:**
Claus Roxins Einfluss auf die Entwicklung des Strafrechts in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts
- 19.45 Uhr: **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin:**
Die Dogmatik der frühen Jahre - Gedanken und Erinnerungen
- 20.30 Uhr: Imbiss mit Getränken und Gesprächen
- 21.15: Uhr **Nikolai Wassiljewitsch Gogol:**
Aufzeichnungen eines Wahnsinnigen,
in Szene gesetzt von Dieter Kettenbach mit
Anna Khubashvili am Cello
- 22.30: Uhr **Podiums- und Publikumsdiskussion:**
Der Wahnsinn des Verbrechers und die Normalität
des Strafrechts – oder umgekehrt?

Ende: offen, nicht vor 01.00 Uhr

Ort:

die Räume des Instituts in der Dachauer Str. 44, I. Stock

Unkostenbeitrag:

50,00 € (einschl. Teilnahmebestätigung gem. § 15 FAO)
20,00 € für Mitglieder des Fördervereins.

Wegen der beschränkten Platzzahl wird um rechtzeitige verbindliche Anmeldung unter kanzlei@rahomuth.de gebeten.

Anwalt 2016

Der Taschenassistent ist da!

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2016“ ist nun die 18. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Den „Anwalt 2016“ Taschenassistenten erhalten Sie ab sofort kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, oder bei Ihrem nächsten Seminarbesuch bei der MAV GmbH.



Verkehrsanwälte Info

6. Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag am 3. Juni 2016 von 16.00 bis 18.00 Uhr in Berlin

Die Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim diesjährigen Anwaltstag am 03.06.2016 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Raum 2 (EG) im Hotel Estrel in Berlin steht unter dem Titel „**Aktive Verteidigung abseits ausgetretener Pfade im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht**“. Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen wird Verteidigungsansätze bei Verfallsverfahren (§ 29a OWiG) vorstellen, die die Grundlage für eine aussichtsreiche Verteidigungsstrategie bilden. Rechtsanwältin Gesine Reisert wird der Frage nachgehen, wie die Beweise der Augenzeugenidentifikation bzw. des Wiedererkennens hierzulande erhoben und in das Verfahren eingeführt werden, welche Fehlerquellen es gibt und wie die Verteidigung hierauf reagieren muss. Moderieren wird die Veranstaltung Rechtsanwalt Christian Janeczek. Nähere Einzelheiten finden Sie unter <http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm/aktive-verteidigung-abseits-ausgetretener-pfade-im-verkehrsstraf-und-verkehrsordnungswidrigkeitenrecht>.

Ersatz der Sachverständigenkosten/Sachverständige müssen nicht nach RVG abrechnen

Das Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale kommt in seinem Urteil vom 07.03.2016 – Az.: 1 C 568/15 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte sich bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen darf, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrags zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Es ist unerheblich, ob der Geschädigte den Rechnungsbetrag bezahlt oder – wie im vorliegenden Fall – unwiderruflich erfüllungshalber seine Schadensersatzansprüche auf Erstattung des Rechnungsbetrages an den Sachverständigen abgetreten hat. Die Abtretung ändert die Rechtsnatur des Anspruchs und dessen Voraussetzungen nicht, sondern beinhaltet lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung, so dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und

der Schadensminderungspflicht stets auf die Sicht des Geschädigten abzustellen ist. Die Beklagte hat weder substantiiert vorgetragen noch unter Beweis gestellt, inwiefern die Geschädigte oder die von ihr beauftragte Reparaturwerkstatt angesichts der dargelegten Vielfalt an Abrechnungsmaßstäben hätte erkennen müssen, dass die Klägerin zu überhöhten Preisen abrechnet. Die schlichte Behauptung, dass die Reparaturwerkstatt über der Klägerin zurechenbares Sonderwissen verfügt habe und deshalb die Sachverständigenkosten als überhöht hätte erkennen müssen, reicht angesichts des äußerst detaillierten Klägervortrags zu den verschiedenen praktizierten Abrechnungsmaßstäben nicht aus. Darauf, ob nach Ansicht des Beklagtenvertreters Sachverständige nach dem RVG abzurechnen hätten, kommt es nicht an. Denn tauglicher Vergleichsmaßstab für die angemessenen Sachverständigenkosten können nur die ortsüblichen Sachverständigenkosten sein. Die ortsüblichen Sachverständigen rechnen aber eben nicht nach dem RVG ab. Gleichermäßen kommt es auch nicht darauf an, ob etwa der dm-Markt oder Aldi Fotos zu günstigeren Tarifen entwickeln. Es bleibt der Beklagtenseite unbenommen, darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass sich bei dem Sachverständigen ähnlich wie im Bereich der Mietfahrzeuge eine Art „Sondermarkt“ herausgebildet hat, dass sich also ein besonderer Tarif entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern insbesondere durch gleichförmiges Verhalten der Anbieter. In diesem Falle wäre eine strengere Erforderlichkeitskontrolle vorzunehmen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-6_p1.pdf

Nochmals: Ersatz der Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf hat durch Urteil vom 18.02.2016 – Az.: 410 dC 146/15 – entschieden, dass ein Geschädigter nicht verpflichtet ist, im Rahmen einer Marktforschung einen möglichst günstigen Sachverständigen zu beauftragen. Wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit der zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens zu bestimmenden Kosten bildet die von dem Sachverständigen nachträglich gestellte Rechnung. Seiner Darlegungslast genügt der Geschädigte mit Vorlage einer solchen Rechnung. Das bloße Überschreiten der üblichen Preise führt nicht dazu, dass die Rechnung keine geeignete Grundlage darstellt, den objektiv erforderlichen Betrag zu bestimmen. Für den Vergleich der Preise ist nicht auf Einzelpositionen der Rechnung, insbesondere nicht auf einzeln abgerechnete Nebenkosten, sondern auf den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag abzustellen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet den Geschädigten nicht, einzelne Rechnungspositionen zu hinterfragen, sondern seinen Blick auf den Gesamtbetrag der Sachverständigenkosten zu richten. Bei einer Überschreitung des Mittelwerts der BVSK-Honorarbefragung 2015 um 16,43 % kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Geschädigten deutlich eine Überschreitung des marktüblichen Honorars erkennbar war.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-6_p2.pdf

Schadensmeldung nach zwei Tagen ist unverzüglich i.S. § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG/ Vortragspflicht bei Vorschäden

Das Amtsgericht Kaiserslautern vertritt in seinem Urteil vom 11.12.2015 – Az.: 4 C 575/13 – die Ansicht, dass dann, wenn der Geschädigte gegenüber der Versicherung den Versicherungsfall innerhalb von zwei Tagen nach dem Unfalldatum meldet, kein schuldhaftes Zögern vorliegt. Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG somit nicht gegeben ist. Die Unverzüglichkeit der Mitteilung verlangt nicht, dass sofort, also etwa noch am Tag der Kenntniserlangung, der Schaden gemeldet wird. Vielmehr sind bei der Feststellung der Unverzüglichkeit die berechtigten Belange der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Die zeitliche Obergrenze für eine (gerade noch) unverzügliche Erklärung wird deshalb von der herrschenden Rechtsprechung bei einer maximalen Zeitdauer von

höchstens zwei Wochen zwischen Kenntniserlangung und Abgabe der Erklärung liegen. Das AG Kaiserslautern sieht auch deswegen kein schuldhaftes Zögern der Klägerin, da diese vorgetragen hat, sie habe direkt am Morgen nach dem Unfallgeschehen bei der Beklagten angerufen wo man ihr mitgeteilt habe, man wolle einen Gutachter schicken.

Da der Sachverständige in seinem Gutachten lediglich ausgeführt hat, dass es sich bei den „Vorschäden“ am vorderen Stoßfänger in Form von Verschrammungen um unspezifische Beschädigungen handelt, die auch durch ein späteres Überfahren oder Anfahren eines Bordsteins hervorgerufen sein können, trifft die Klägerin keine Pflicht zu weiterem Vortrag, denn der Vorschaden ist weder unstreitig noch lag er bewiesenermaßen vor.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-6_p3.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2016 „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“

Der **67. Deutsche Anwaltstag** findet vom **1. bis 3. Juni 2016 in Berlin** statt und bietet nicht nur ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO), sondern auch interessante rechtspolitische Veranstaltungen. Eingeleitet wird der Anwaltstag am 1. Juni vom „DAT für Einsteiger“ und der Veranstaltung „Anwaltstag meets Hochschule“, die sich vorrangig, aber nicht nur, an junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Studierende richten. Das Programmheft des 67. Deutschen Anwaltstags erhalten Sie als Beilage zur Märzangabe des Anwaltsblatts. Programm und Anmelde-möglichkeit finden Sie ab sofort auch online unter www.anwaltstag.de. Wer seine Anreise mit der Lufthansa planen möchte, kann dies wieder zu bevorzugten Konditionen tun.

Get together des Berliner Anwaltsvereins e.V.

Der Berliner Anwaltsverein zeigt Ihnen ein authentisches Stück Neukölln: Der Saalbau Neukölln ist ein Gasthaus und Varietépalast der vorletzten Jahrhundertwende mitten in der kulturell bunten Karl-Marx-Straße. Der Theatersaal wird heute vom "Heimathafen Neukölln" mit "neuem Berliner Volkstheater" bespielt. Wir freuen uns am **Mittwoch, den 1. Juni 2016 um 19:00 Uhr** auf einen geselligen Abend an diesem besonderen Ort!

Kostenbeitrag pro Person: 20,00 EUR inkl. USt (all inclusive)

Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins

Zum Begrüßungsabend lädt der Berliner Anwaltsverein Sie am **Donnerstag, den 2. Juni 2016 um 19:00 Uhr** in den **Spreespeicher in Friedrichshain** ein - mit Blick über die Spree und auf die Oberbaumbrücke. Der Spreespeicher liegt mitten in einem gerade erst - und nicht ohne Kontroversen - entstehenden Geschäfts- und Wohnstadtviertel entlang der Spree. Nachtschwärmer haben nach dem Begrüßungsabend die Qual der Wahl, sich an der Oberbaumbrücke für den Weg nach Kreuzberg oder nach Friedrichshain zu entscheiden.

Kostenbeitrag pro Person: 30,00 EUR inkl. USt (all inclusive)

Nachfolgend finden Sie einige Veranstaltungen kurz beschrieben. Über das gesamte Programm und die Zeitpunkte können Sie sich ausführlich unter <http://anwaltstag.de> informieren.

Familienrecht:

Familienanwalt/Familienanwältin und Strafrecht
am 2. Juni 2016 um 13:30 Uhr im Estrel-Hotel, Saal A (EG)

Sie kennen die Situationen:

Die Eheleute leben seit mehreren Jahren getrennt voneinander, werden aber weiterhin steuerlich gemeinsam veranlagt. Auch für das letzte Jahr vor der Scheidung möchte man das beibehalten und bittet um entsprechende – strafrechtlich relevante – Beratung. Wie gehen Sie vor? Welche Risiken bestehen für Mandant/in aber auch Sie selbst?

Oder: Der Ehemann/Mandant hat den E-Mail-Account der Ehefrau zu besseren Zeiten eingerichtet und verfügt weiterhin über ungehinderten Zugang. Er legt Ihnen die vertraulichen Mails der/s Anwalts/in vor. Wie verhalten Sie sich?

Insolvenzrecht/Strafrecht:

Strafprozessuale Vermögensabschöpfung und Insolvenzverfahren – Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Staatsanwalt und Insolvenzverwalter
am 2. Juni 2016 um 13:30 Uhr im Estrel-Hotel, Saal C3 (EG)

Die Veranstaltung beleuchtet den Zusammenhang zwischen strafprozessualer Vermögensabschöpfung und laufendem Insolvenzverfahren sowie das Thema einer Zusammenarbeit von Staatsanwalt und Insolvenzverwalter. Unter der Moderation eines erfahrenen Verwalters berichten und diskutieren ein Leitender Oberstaatsanwalt und ein Verwalter zu diesem schwierigen Ausgleich zwischen staatlichem Strafanspruch einerseits und geschützten Interessen der Gläubiger andererseits.

Informationstechnologie-Recht:

Rechtssicherer Einsatz von Cloud und beA in der Anwaltspraxis
am 2. Juni 2016 um 13:30 Uhr im Estrel-Hotel, Raum 5 (2. OG)

Safe Harbor, Cloud und Anwälte

Im ersten Teil der Veranstaltung wird am Beispiel der Microsoft-Lösung aufgezeigt, ob und wie Cloud-Lösungen rechtswirksam in Anwaltskanzleien genutzt werden können. Neben den technisch-praktischen Aspekten werden die strafrechtlichen Anforderungen und die aktuellen datenschutzrechtlichen Entwicklungen nach dem Safe Harbor Urteil des EuGH praxisrelevant beleuchtet und diskutiert.

Wie man sich bettet, so liegt man – Mandatsdaten sicher in der Cloud ablegen

Datenschutzkonforme Nutzung von Cloud-Lösungen nach dem Safe Harbor Urteil des EuGH

Mandatsdaten in der Cloud

Haftungsrisiko besonderes elektronisches Anwaltspostfach?

Im zweiten Teil sollen vor Einführung des beA erste Erwartungen prognostiziert und daraus resultierende Haftungsrisiken erörtert sowie aufgezeigt werden, wie diese durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden können. Der Schwerpunkt liegt dabei nach Aufzeigen der Risiken auf Empfehlungen für eine kommende Nutzung.

beA – Beginn einer neuen Ära in der Kanzlei: Pflicht oder Kür? Praktische Tipps, damit die Umsetzung gelingt

Aktueller Status zum beA – Einführung, nächste Schritte, Ausblick

Advocatus beAtus – das besondere elektronische Anwaltspostfach rechtssicher in der Praxis nutzen

Baurecht / Strafrecht:

Von dem Bau in den Bau – Straftat am Bau
am 2. Juni 2016 um 13:30 Uhr im Estrel-Hotel, Raum 4 (2. OG)

Thematisiert werden strafrechtliche Risiken beim Bauen. Drei 20-minütige Kurzreferate beleuchten die Korruption, die strafrechtlichen Risiken einer Baugeschäftsführung im Sinne von § 319 StGB bei der Planung, Leitung, Ausführung oder Abbruch eines Bauwerks sowie den strafrechtlichen Schutz sauberer Vergabeverfahren - als Anstoß für eine ergebnisreiche Diskussion mit den Teilnehmern.

Neues Korruptionrecht und die Auswirkung für Unternehmen

Einstürzende Neubauten - die Baugeschäftsführung

Straftaten bei der Vergabe

Berufsrecht/Strafrecht/Steuerrecht:

Mit einem Bein im Knast?
am 2. Juni 2016 um 16:00 Uhr im Estrel-Hotel, Raum 3 (EG)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bei ihrer Tätigkeit vielen strafrechtlichen Risiken ausgesetzt. Neben die klassischen Themen (z.B. Bruch der Verschwiegenheit oder Parteiverrat) treten neue Risiken, insbesondere wenn die beratende Tätigkeit als Beihilfe zu (vermeintlichen) Straftaten der Mandanten angesehen wird. Dieses Problem ist für Anwälte, die steuerlich beraten, seit längerem bekannt, betrifft heute aber auch andere Rechtsgebiete. Hinzu kommen Fragen aus dem Bereich der Geldwäsche. Die Veranstaltung befasst sich eingehend mit dem Stand der Dinge und neueren Entwicklungen.

Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit – unter Berücksichtigung von Fallgestaltungen aus dem Zivil- und Steuerrecht

Podiumsdiskussion

Dr. Andreas Mosbacher, Richter am BGH, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Martin Wulf, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Rostock
Rechtsanwältin Dr. Magarete Gräfin von Galen, Berlin
Moderation: Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Frühstücksempfang der Anwältinnen
am 3. Juni 2016 um 8:30 Uhr, in der Orangerie

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen lädt am Freitag, 3. Juni 2016, von 8:30 – 9:30 Uhr zu ihrem traditionellen Frühstücksempfang ein. Ein entspanntes morgendliches Treffen zum Netzwerken und Kennenlernen von Funktionsträgern, Anwaltsstagsteilnehmern, Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und Gästen von außen. Die Teilnehmenden können sich auf dem Empfang ein Bild von der Arbeitsgemeinschaft und von der erfolgreichen Umsetzung von Forderungen zur Verbesserung der Situation der Anwältinnen innerhalb und außerhalb des Verbandes machen.

Erbrecht:

Ausgewählte strafrechtliche Probleme rund um den Erbfall
am 3. Juni 2016 um 11:00 Uhr im Estrel-Hotel, Raum 4 (2. OG)

Testament gefälscht, Konten zu Lebzeiten abgeräumt, Unterschriften erschlichen oder gefälscht, Drohungen ausgesprochen, Schenkungen nicht gegenüber dem Finanzamt deklariert und Gelder ins Ausland geschafft: Die bei der Bearbeitung eines solchen erbrechtlichen Mandats auftretenden straf- und steuerrechtlichen Probleme und der richtige Umgang mit den Strafverfolgungs- und Steuerbehörden werden in den Vorträgen dargestellt.

Kanzleimanagement:

Durch Digitalisierung besser, sicherer und schneller?

am 3. Juni 2016 um 11:00 Uhr im Estrell-Hotel, Raum 6

Dass die Kanzlei-EDV ein entscheidender Faktor für das Funktionieren und den Erfolg von Anwaltskanzleien ist, ist mittlerweile ein Gemeinplatz. Mit der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs kommen weitere Anforderungen auf die Kanzleien zu. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit Herstellern und anderen Experten unterschiedliche Aspekte der Kanzlei-EDV beleuchten und in einem offenen Forum konkrete Lösungen betrachten und diskutieren. Das Programm wird an aktuelle Entwicklungen angepasst. Bitte informieren Sie sich unter www.ag-kanzleimanagement.de.

29. September 2016 – neuer Starttermin für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Am 29. September 2016 soll das beA für alle Rechtsanwältinnen und alle Rechtsanwälte eröffnet werden. Das gab die Bundesrechtsanwaltskammer vor wenigen Tagen in einer Pressemitteilung bekannt. Die Postfächer werden von Anfang an technisch empfangsbereit sein – unabhängig von der Registrierung durch den Postfachinhaber. Der DAV setzt sich bis zum verbindlichen Start des Elektronischen Rechtsverkehrs

für eine rechtssichere Regelung einer Nutzungspflicht durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ein. Eine solche Regelung könnte auch eine weitere Verzögerung des beA durch noch ausstehende Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs Berlin vermeiden. Weitere Informationen zum beA und zur digitalen Kanzlei finden Sie jederzeit aktuell auf unserem Angebot www.digitale-anwaltschaft.de.

DAV-Stellungnahme zum Entwurf über die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 19/2016, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Reporting-Richtlinie 2014/95/EU eine "eins zu eins"-Umsetzung der Richtlinie anstrebt. Ziel des Entwurfs ist es, die Transparenz von großen Unternehmen zu erhöhen, indem jene eine Erklärung mit Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung abgeben müssen. Allerdings sieht der DAV einige Unklarheiten in dem Entwurf, die noch weiterer Konkretisierung bedürfen. Er hat erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Unbestimmtheit der neuen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenvorschriften im HGB. Die "punktuellen Klarstellungen bzw. Verbesserungen im Bilanzrecht" werden vom DAV unterstützt. Bereits in seiner Stellungnahme Nr. 38/2015 hat sich der DAV zum Konzept der Umsetzung positioniert.

| 23

Buchbesprechungen

Steindorf: Waffenrecht

(Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 35)

10. Auflage 2015, 1291 + XVI Seiten, in Leinen

Verlag C. H. Beck, EUR 95,00

ISBN 978-3-406-65843-3

Silvesternacht 2015/16 in Köln — Deutschland bewaffnet sich — Pfefferspray ausverkauft — CS-Gas — SRS-Waffen ausverkauft — Zahl der Anträge auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ steigt sprunghaft an... Damit rückt ein Rechtsgebiet in den Vordergrund, das bislang eher einigen Spezialisten vorbehalten war, abgesehen vielleicht von den strafrechtlichen Normen, die sich auch im Waffengesetz finden. Daneben sind es aber auch Jäger, Sportschützen und einige andere Gruppen, die nach wie vor juristischen Rat benötigen, um sich nicht in dem oftmals sehr undurchsichtigen Regelwerk des Waffenrechts zu verfangen.

Die Ereignisse zur Jahreswende 2015/16 konnten die Autoren noch nicht ahnen, als sie 2015 die zehnte Auflage des „Steindorf“ vorlegten, der damit ein erstes Jubiläum als Standardwerk feiert und noch immer nach dem Bearbeiter der fünften bis achten Auflage benannt ist. Dennoch beantwortet dieser Kommentar auch die mit dem Bedürfnis nach mehr Selbstschutz einhergehenden Fragen, die derzeit verstärkt an Juristen herangetragen werden. Man muß zuweilen zwar etwas suchen, kann dann aber fundierte Erläuterungen finden. Die vier Bearbeiter des Bandes ergänzen sich gut. Jörg-Henning Gerlemann und Christian Papsthart sind Regierungsdirektoren, Dr. Bernd Heinrich ist Professor an der Universität Tübingen und Niels Heinrich ist Erster Kriminalhauptkommissar und Waffensachverständiger.

Das Waffengesetz wurde seit der Voraufgabe dreimal geändert. Außerdem wurden 2012 verschiedene Verwaltungsvorschriften zum Waffenrecht in Kraft gesetzt. Im gleichen Jahr sind darüber hinaus die Rechtsgrundlagen für das „Nationale Waffenregister“ geschaffen worden, das zum 01.01.2013 wie geplant ins Leben gerufen wurde.

Die Handlichkeit des Werkes täuscht, denn der Umfang der darin enthaltenen Texte überrascht; einige davon kann man getrost als „Exoten“ bezeichnen, auch wenn man als die Zielgruppe des Bandes Waffenrechtsexperten ansieht. Zwar ist das Kriegswaffenkontrollgesetz schneller einmal berührt, als man meint, da z. B. auch Handgranaten als Kriegswaffen gelten, die immerhin gemäß Art. 61 Abs. 4 BayPAG auch bei der Polizei als Waffen zugelassen sind und zudem nicht ganz selten illegal beschafft werden können. Spätestens das Gesetz zum Chemie-waffenübereinkommen dürfte dann aber nur für einen ganz kleinen Kreis von Benutzern von Interesse sein. Wenn man sie aber brauchen sollte, dann sind solche Normen nicht leicht zu finden. Da die Gewichtung den Bedürfnissen der Praxis entspricht, sowohl bei den Normtexten als auch bei den Kommentierungen, sollte man dies akzeptieren. In einer weiteren Neuauflage bietet es sich dann aber an, den Bereich der „freien Waffen“ und auch solcher Abwehrmittel breiter zu beleuchten, die — wie etwa Pfeffersprays — nicht als Waffe gelten, weil sie nur zur Tierabwehr bestimmt sind („Contra-Dog“ etc.), aber dennoch in Notwehr auch straflos gegen Menschen eingesetzt werden können.

Dies gilt um so mehr, als wegen der massenhaften Nachfrage nach „freien Waffen“ schon wieder Stimmen aus der Politik laut werden, hier die Bestimmungen zu verschärfen. Ein wesentlicher Grund für die Fortentwicklung des Waffenrechts sind tragische Vorkommnisse. Haben Vorfälle wie etwa der „Amoklauf von Winnenden“ die scharfen Waffen in privater Hand in das Blickfeld der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers gebracht, so kann es nun die gar nicht so harmlosen SRS-Waffen (Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen) treffen, die ja ohne Sachkundenachweis erworben werden dürfen und in der Hand unkundiger Personen zu schwersten Verletzungen führen können. Andererseits muß das Bedürfnis der Bürger, sich selbst zu schützen, berücksichtigt werden. Da es die eine allen nachvollziehbaren Wünschen gerecht werdende Regelung nicht gibt, ist dieser Bereich des Rechts hochpolitisch. Deshalb wird das Waffenrecht sich auch in Zukunft nicht geradlinig ändern, sondern Sprüngen unterworfen sein.

Es gelang dem Verlag aber bisher hervorragend, den „Steindorf“ den aktuellen Entwicklungen im Waffenrecht anzupassen. So sind die zwei

in der Neuauflage hinzugekommenen Bearbeiter (Gerlemann und Niels Heinrich) beruflich mit dem Nationalen Waffenregister befaßt. Deren Expertise steht nun allen Nutzern des Werkes zur Verfügung, auch wenn natürlich der Hinweis nicht fehlt, daß die vertretenen Standpunkte die persönliche Auffassung darstellen und damit von dienstlich vertretenen Positionen abweichen können.

Dem Beck-Verlag kann daher guten Gewissens bescheinigt werden, daß die Werbeaussage auf der bekannten roten Banderole zutreffend ist. Dort heißt es: „Das Standardwerk zum Waffenrecht“. Der „Steindorf“ ist in der Tat ein Werk, an dem man nicht vorbeikommt, wenn man waffenrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten hat.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Joseph Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten
Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen
6., vollständig überarbeitete Auflage 2015
Buch. XXXV, 613 S. Gebunden
Verlag C.H. Beck, Euro 75,00
ISBN 978-3-406-67275-0**

24 |

Kaum ein Thema wird aktuell im Familienrecht so emotional diskutiert, wie Sorge und Umgang, insbesondere das Wechselmodell.

Diejenigen, die mich kennen, wissen, wie ich mich fürs Münchener Modell eingesetzt habe. Kinder liegen mir nun einmal besonders am Herzen und weil einer meiner Schwerpunkte das Kindschaftsrecht ist, habe ich mich über die Neuauflage von Dr. Salzgebers: Familienpsychologische Gutachten sehr gefreut. Richtet sich dieses nunmehr schon in der 6. Auflage erschienene Standardwerk doch gleichermaßen an Sachverständige, Richter und Anwälte.

Für diejenigen, die noch keine Voraufgabe besitzen, ist dieses Buch deshalb so wertvoll, weil es nicht nur alle wesentlichen rechtlichen und technischen Fragen zum familienpsychologischen Gutachten beantwortet, sondern eben auch viele wertvolle inhaltliche Tipps zu Umgang, Sorge, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gibt. Die Ausführungen reichen dabei von häufigen Problemen, wie dem Wegzug eines Kindes, bis zu eher exotischen Themen, wie Straffälligkeit und Haft eines Elternteils. Es findet sich Praxisnahes zur häuslichen Gewalt, hoch-konflikthaften Eltern, erkrankten oder süchtigen Elternteilen, zu Computersucht, Autismus, Schulverweigerung, ADHS und Adipositas beim Kind. Insbesondere wir Juristen tun uns ja manchmal ziemlich schwer, bestimmte Phänomene „richtig“ einzuordnen. Hier kann das Buch schnell und immer auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung weiterhelfen und war mir deshalb schon oft eine wertvolle Orientierungshilfe, nicht nur vor Gericht, sondern auch wenn ich als Mediatorin zu bestimmten Kinderthemen gefragt war.

Diejenigen, die schon eine Voraufgabe in ihrer Bibliothek haben, werden an der Neuauflage schätzen, wie ausführlich und trotzdem prägnant sie auf die aktuell so heiß diskutierten Themen, wie z.B. das Wechselmodell oder die Qualität von Gutachten, eingeht.

Besonders schön finde ich, mit wie viel Sachlichkeit hier Themen abgehandelt werden, die andernorts so emotional diskutiert werden, dass es fast einem Glaubenskrieg gleichkommt. Für alle, die gerne differenzierter hinsehen und dabei aushalten können, dass Familienrechtskonflikte vielschichtig und komplex sind und sich mit Rücksicht auf die Kinder einfache Pauschallösungen nun einmal verbieten, ist dieses Standardwerk eine wahre Wohltat.

Für einen überschaubaren Preis bekommen Sie ein prall gefülltes Buch mit sehr vielen höchst aktuellen, sachlichen und praxisnahen Informationen, kurz und prägnant dargestellt und damit extrem zeitsparend. Wenn Sie

sich die Neuauflage anschaffen, geht es Ihnen vielleicht bald so wie mir: ich konnte unlängst im kollegialen Austausch glänzen, weil ich Rat auf die Frage wusste, ob ein wegen Befangenheit abgelehnter Sachverständiger Anspruch auf seine Vergütung hat. Auch diese Antwort finden Sie im Buch.

Rechtsanwältin Dr. Susan Schäder,
Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, München

**Zöller, Zivilprozessordnung
31. neu bearbeitete Auflage, 2016, 3.468 Seiten, gebunden
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 169,00
ISBN 978-3-504-47022-7**

Es gab keine kleine oder große ZPO-Reform. Trotzdem hat sich sehr viel getan, sodass es wieder Zeit für eine Neuauflage des bewährten Klassikers wurde. Abgesehen davon, dass zahlreiche neuere Gerichtsentscheidungen in den Kommentar einzuarbeiten waren, schreitet die Europäisierung des Rechts weiter voran. Die neu gefasste EuGVVO mit einschneidenden Änderungen bei der Auslandsvollstreckung wurde völlig neu kommentiert. Weitere Aktualisierungen im Bereich des internationalen Zivilprozessrechts wurden ausgelöst durch das Durchführungsgesetz zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, die EuKontopfändungsVO, die EuGewaltschutzVO sowie die EuErbrechtsVO mit dem Internationalen Erbverfahrgesetz vom 29.6.2015. Auch die ab Juni 2017 anzuwendende Neufassung der EuInsVO, die demnächst anstehende Verabschiedung der EuGüterrechtsverordnungen sowie die Reformbestrebungen zur BagatellVerfVO wurden in der Neuauflage berücksichtigt.

Neben der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes waren auch die Entscheidungen der deutschen Gerichte zu aktualisieren. Die Autoren nutzten die „Reformpause“ dazu, die Kommentierung zu straffen und praxisrelevante Abschnitte komplett neu zu fassen. Insbesondere wurden der Streitgegenstandsbegriff, der durch die Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Kapitalanlagerecht in Bewegung geraten ist, die Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes, die Anwendungsbereiche der Anhörungsgrüge sowie die Pflicht zur Parteieinvernahme oder-anhörung bei Beweisnot neu gefasst. Schließlich wurde auch die Diskussion um Beweisverwertungsverbote, wie beispielsweise bei Video-Aufnahmen mit in die Kommentierung eingearbeitet.

Das Beweisrecht wurde grundlegend neu bearbeitet einschließlich der Kommentierung des Sachverständigenbeweises. Die zum Teil bereits in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wurden vorausschauend ebenfalls berücksichtigt. Gerade hier wird in Zukunft mit vielen Änderungen in der Praxis und in der Rechtsprechung zu rechnen sein.

Um den Umfang und die Lesbarkeit des Zöller zu erhalten, wurden manche Absätze gestrafft, ent-behrliche Ausführungen gestrichen und Abschnitte, die in der Praxis keine so große Rolle mehr spielen, verkürzt oder durch Hinweise ersetzt.

Erhalten blieb die Qualität und insbesondere die ausführliche Darstellung des Kostenrechts. Gerade die Kommentierung der kostenrechtlichen Auswirkungen zeichnet diesen ZPO-Kommentar aus.

Übrigens: der Zöller hat auch eine eigene Homepage: www.der-zoeller.de. Neben Aktualisierungen und einer Leseprobe finden sich dort in der Rubrik Service interessante weiterführende Links. Insbesondere findet sich dort auch die Möglichkeit, das Heft 3 der MDR 2016 herunterzuladen. In diesem Heft sind die neuen obligatorischen Zwangsvollstreckungsformulare in einem Aufsatz ausführlich dargestellt und erläutert.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Eine Geschichte: Zeitgenössische Kunst aus dem Centre Pompidou



Huan Zhang | Family Tree, 2000
Collection Centre Pompidou, Paris, Musée national d'art moderne - Centre de création industrielle

© droits réservés, photo © Centre Pompidou, MNAM-CCI/Philippe Migeat/Dist. RMN-GP"

Mittwoch, 11.05.2016 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 07.06.2016 um 18.35 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Mit ca. 160 Arbeiten von über 100 Künstlern bietet die Ausstellung einen Überblick über künstlerische Positionen in Malerei, Skulptur, Installation, Video, Fotografie und Performance seit den 1980er Jahren. Der Titel der Präsentation bedarf der Erläuterung: Mit „Eine Geschichte“ wollen die Kuratoren Christine Macel vom Centre Pompidou und Julienne Lorz (Haus der Kunst) darauf hinweisen, dass die Präsentation nur eine (Kunst-)Geschichte von vielen möglichen erzählt. Globalisierung und die damit einhergehenden „hybriden Identitäten“ hätten nämlich in den letzten Jahrzehnten den Blick auf die Art und Weise, wie Kunstgeschichte geschrieben wird, ebenso verändert wie den Blick auf das, was „zeitgenössisch“ heißt. Das Centre Pompidou habe im Angesichts dieser globalen Entwicklung seine Einkaufspolitik in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert und seine Aufmerksamkeit verstärkt auf Weltregionen gerichtet, die bis dahin vernachlässigt worden waren.

Die Präsentation im Haus der Kunst zeigt diese Veränderungen sehr eindringlich und macht deutlich, dass ein auf Herkunft und Heimat fußendes statisches Verständnis von Identität mehrheitlich einem transnationalen und veränderlichen gewichen ist. Und der Raum, in dem Künstler arbeiten und den sie darstellen, ist mittlerweile vorwiegend geprägt durch traumatische geschichtliche Ereignisse, Exil, Diaspora und sich überlappende Identitäten wie Afro-Amerikanisch, Türkisch-Deutsch oder Französisch-Arabisch. Die Ausstellung rückt diese veränderte Geografie ins Zentrum und setzt Schwerpunkte vor allem in Osteuropa, China, dem Libanon und anderen Ländern des Nahen Ostens, in Indien, Afrika und Lateinamerika. Die Sammlung des Centre Pompidou war in diesem Umfang wie jetzt im Haus der Kunst bisher noch nie außerhalb Frankreichs zu sehen. (Text: Ulrike Staudinger auf der Basis der Pressemitteilung Haus der Kunst).

| 25

Joaquín Sorolla. Spaniens Meister des Lichts

Donnerstag, 30.06.2016 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Joaquín Sorolla, Mädchenhandel, 1894,
Öl auf Leinwand, 166,5 x 165 cm,
Madrid, Museo Sorolla, Inv.-Nr. 320

Dies ist die erste umfangreiche Retrospektive des spanischen Malers Joaquin Sorolla (1863-1923) in Deutschland. Er hat es wie kein anderer Künstler seiner Zeit verstanden, das Licht des Südens in Farbe zu fassen; seine sonnendurchfluteten Bilder haben selbst Zeitgenossen wie Claude Monet tief beeindruckt.

Die Ausstellung zeigt Gemälde aus allen Schaffensphasen des in Valecia geborenen Künstlers: von seinen frühen sozialrealistischen Darstellungen über die vom Impressionismus geprägten Arbeiten bis hin zu seinem Spätwerk, in dem er verschiedenste Einflüsse auf ganz eigene Art zusammenführte.

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe/ Auszug Pressetext Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Seitens der Museen sind maximal 20 Teilnehmer für die Ausstellungen zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Dr. Kvech-Hoppe	11.05.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Jochen Meister	07.06.2016, 18.35 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.06.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	27
→ Vermietung	28
→ Kanzleiverkauf	28
→ Termins- / Prozessvertretung	28

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Schreibbüros	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Übersetzungsbüros.....	30

Anzeigenschluss Mitteilungen Juni 2016
13. Mai 2016

Stellenangebote an Kollegen

26 |

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

TSL Rechtsanwälte Dr. Tscheuschner, Schauer & Lengler

Wir sind eine lebhafte seit 1971 bestehende mittelständische Kanzlei, vorwiegend im Bereich Zivil- und Strafrecht tätig. Derzeit sind wir fünf Berufsträger, welche durch das kompetente und freundliche Sekretariat effizient unterstützt werden. Wir betreuen sowohl mittelständische Unternehmen, wie auch Privatmandanten. Unser Beratungsspektrum deckt das allgemeinen Zivil- und Strafrecht ab.

Wir suchen ab dem 15. April 2016 oder später eine/n motivierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für den Bereich Allgemeines Zivilrecht. Eine Neigung zum Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. zum Gewerblichen Rechtsschutz wäre von Vorteil aber kein Muss. Wenn Sie Berufserfahrung haben, ist dies vorteilhaft aber keine Bedingung

Wir wünschen uns einen/eine Kollegen/Kollegin, der/die ebenso wie wir Freude am Beruf hat und sich in unser aufgeschlossenes Team engagiert einbringt.

Bei Interesse Bewerbungsunterlagen bitte an Rechtsanwalt Michael Lengler, Email: ml@tsl-kanzlei.de, **Anschrift:** Neuhauser Straße 27, 80331 München, Tel.: 089/481031-34

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine im Zentrum von München ansässige, langjährig etablierte Kanzlei und auf Öffentliches Recht sowie Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. In diesen Bereichen sind wir bundesweit tätig. Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für das Zivil-/Gesellschaftsrecht.

Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen und ausgeprägte Neigung zu anwaltlicher Tätigkeit voraus. Promotion (auch bevorstehend) oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation sowie Berufserfahrung (auch mehrjährige) sind von Vorteil. Wir wünschen uns eine/-n entsprechend qualifizierte/-n Kollegin/-en, die/der zugleich die bei uns gepflegte freundschaftliche Atmosphäre und unser kollegiales Miteinander schätzt und ebensolche Freude am Anwaltsberuf und an der Arbeit in einer kleinen, hochspezialisierten Sozietät hat, wie wir sie haben.

Wir bieten die Möglichkeit, an anspruchsvollen, komplexen Mandaten mitzuwirken, mit unmittelbarem Kontakt zu Mandanten, Gerichten usw. Unsere Mandate werden, wie unsere Mandanten dies von uns gewohnt sind, auf höchstem juristischem Niveau bearbeitet. Dies erwarten wir, ebenso wie eine stetige Bereitschaft zur Fortbildung und weiteren Qualifizierung, auch von unseren Kollegen, wobei unsere Arbeitszeit durchaus Raum für Anderes lässt.

Mittelfristig besteht konkrete Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de



Die HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Für unsere wachsende Practice Group Real Estate suchen wir ab sofort am Standort München eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen als

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich Bau- und Architektenrecht

Sie verfügen über erste Berufserfahrung auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts und sind ein kompetenter Ansprechpartner in den Bereichen Baurecht, Projektentwicklung, Architekten- und Ingenieurrecht. Im Fokus Ihrer Tätigkeit steht die umfassende projektbegleitende Beratung der Mandanten im Rahmen von großen nationalen und internationalen Anlagenbau- und Infrastrukturprojekten.

Sie haben ein technisches und wirtschaftliches Verständnis? Sie sind engagiert, belastbar und verstehen sich als Teamplayer? Dann bieten wir Ihnen eine nachhaltige Basis für Ihre berufliche Tätigkeit in kollegialer Atmosphäre und in zentraler Lage in München. Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin.

E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9 / Amiraplatz
80333 München

Learn more: www.heussen-law.de

| 27

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL*** • ROM* • CONEGLIANO* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Rechtsanwälte Andreae & Kießling Innstraße 2b 81679 München

Wir bieten ab 01.07.2016 in Bürogemeinschaft in unserer Rechtsanwaltskanzlei in Alt-Bogenhausen ein helles Rechtsanwaltszimmer mit einer Größe von 28 qm an. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig mit einer Anbindung an die U 4 (Böhmerwaldplatz), Bus 54 (Sternwartstraße) und Trambahn 16 (Sternwartstraße) in einer Altbauvilla.

Das Anwaltszimmer ist möbliert. Die Kanzleiausstattung (Sekretariat, EDV, Bibliothek, Telefon, Kopierer, Registratur, Wartebereich und WC) steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Stefan Kießling, Telefon: 089 99 84 84 84.

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB
Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.07.2016; bei Bedarf früher.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, steiert@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Rechtsanwältin (FA Arbeitsrecht) mit gutem Mandantenstamm bietet ab 01.07.2016 repräsentatives Zimmer (20m², Parkett, Stuck).

Besprechungszimmer, Sekretariat (u. Arbeitsplatz) sowie modernste Infrastruktur, kann mitbenutzt werden.

Wir sind ein nettes Team und freuen uns über eine Ergänzung oder Verstärkung dieser Rechtsgebiete durch eine aufgeschlossene Kollegin oder Kollegen.

Bei Interesse und weitere Info:

089/997437-700 oder post@radeckert.de

Vermietung

Rechtsanwältin in alteingesessener **Kanzlei in der Maxvorstadt** (PLZ 80333) **bietet Kollegen** (m/w) einen **Kanzleiraum** (ca. 20 qm) zur Untermiete an.

Der Raum ist derzeit möbliert, eigenes Mobiliar kann aber eingebracht werden.

Mitbenutzung des Sekretariats bzw. Mitinanspruchnahme von Sekretariatsleistungen möglich.

Bei Interesse melden Sie sich gerne unter der Telefonnummer 0172 / 84 8 72 31.

Bestlage Nymphenburg, direkt am Schlosskanal

Ab sofort werden zur Untermiete angeboten:

4 Räume zuzüglich Eingangs-Empfangsraum im EG mit eigenem Eingang zur alleinigen Nutzung sowie Küche, Flur und WC im I.OG zur gemeinsamen Nutzung.

Lagerraum im Keller.

Miete: € 1.548,00 zzgl. Heizung, Strom und gesetzl. USt.

Bei Bedarf stehen ein weiterer Raum im OG sowie ein PKW-Stellplatz zur Verfügung.

Anfragen an: RA Dr. Rudolf Griesam

Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München

Telefon: 0891780550

Telefax: 08917805544

eMail: griesam@ra-griesam.de

Kanzleiverkauf

Seit 1989 bestehende, zivilrechtlich ausgerichtete

Anwaltskanzlei

mit solider Mandantenstruktur in obb. Marktgemeinde – falls erwünscht mit möglicher überleitender Mitarbeit –

zu verkaufen.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre Nr. 19/Mai 2016** an den MAV erbeten.

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten bzw. Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort zur Unterstützung der Fachbereiche Immobilienrecht und Steuerrecht jeweils eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten. Neben Ihrer fachlichen Qualifikation verfügen Sie über ein ausgeprägtes Organisationstalent und behalten auch in zeitkritischen Situationen den Überblick. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sie beherrschen souverän die wichtigsten MS-Office-Programme, die Kenntnis der Anwaltssoftware Anwalt Classic Pro ist von Vorteil.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem motivierten und sehr freundlichen Team in der Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL** • ROM* • CONEGLIANO* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Alteingesessene Anwaltskanzlei in München Maxvorstadt (Museumsviertel) sucht ab 1.6.2016 eine

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Betreuung des Anwaltssekretariats, das Schreiben nach Diktat sowie die Fristen- und Terminüberwachung.

Wir bieten einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit guten Arbeitsklima in zentraler Lage.

Schriftliche Bewerbungen schicken Sie bitte an:

Honsell, Niemöller Rechtsanwälte

Barerstr. 44
80799 München

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, in München bzw. näherem S-Bahn-Bereich München) mit angenehmem Betriebsklima, gerne auch in Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen, dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 20 / Mai 2016** an den MAV.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buerlo.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

30 |

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte

und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Mediadaten:

Die Mediadaten finden Sie auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juni 2016
ist der 13. Mai 2016**

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter [http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Veranstaltungen im RA-MICRO Go Store



67. Deutscher Anwaltstag

1.–3. Juni 2016 in Berlin

Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

Anwender-Informationsveranstaltung
1. Juni in Berlin

Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Buffet

DictaNet Go – mobil sicher digital diktieren 11.05. | 18 – 20 Uhr

DASD und Go Mandant App – Mandantenkommunikation zeitgemäß und sicher 19. & 30.05. | 17 – 19 Uhr

Aktuelles zum beA – Termine, rechtliche Vorgaben und Rechtsprechung 24.05. | 18 – 20 Uhr

Weitere Details und Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ra-micro-go-store-muenchen.de

RA-MICRO Go Store

Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro-go-store-muenchen.de

Jetzt anmelden

Tel. +49 (0) 89 260 100 80

go-store-muenchen@ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de